

# Verteilung der Sozialhilfeumlage

Untersuchung einer gerechten Verteilung  
der Kostenbeiträge der Sozialhilfeumlage  
der steirischen Gemeinden

---

Endbericht

**Technische Universität Wien**

Institut für Raumplanung  
Forschungsbereich Finanzwissenschaft  
und Infrastrukturpolitik



Wien, 26. Mai 2023

# Impressum

## Auftraggeber/in

### Land Steiermark

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau  
Hofgasse 13, 8010 Graz  
GZ ABT07-22742/2020-226

Kontaktperson:

MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann

## Auftragnehmer/in

### Technische Universität Wien

Institut für Raumplanung (E280)  
Forschungsbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik (E280-03)  
Karlsplatz 13, 1040 Wien  
Web: [tuwien.at/ar/ifip](http://tuwien.at/ar/ifip)  
Ifip-Projektnummer: p276/2022  
DVR: 0005886

Univ.-Prof. Mag. DDr. Michael Getzner  
Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Johann Bröthaler  
Univ.-Ass.<sup>in</sup> MSc. Tatjana Neuhuber

Projektleitung und Kontaktperson:

Univ.-Prof. Mag. DDr. Michael Getzner  
Tel. +43 1 58801 280321  
E-Mail [michael.getzner@tuwien.ac.at](mailto:michael.getzner@tuwien.ac.at)

## Inhalt

<b>1. Einleitung, Problem- und Fragestellungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Prinzipien und Indikatoren zur Beurteilung der Effizienz und Gerechtigkeit der Verteilung der Lasten aus der Sozialhilfe .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Zur Bestimmung der bezirkswisen Ausgaben der Sozialhilfeverbände (Bedarfe, Leistungsniveaus) .....</b>	<b>9</b>
3.1. Aufgaben der steirischen Sozialhilfeverbände	9
3.2. Datengrundlagen	10
3.3. Auszahlungen und Einzahlungen der steirischen Sozialhilfeverbände	10
3.3. Zur Bedeutung der Sozialausgaben im Haushalt der Gemeinden	16
<b>4. Sozio-demografische Indikatoren der Lastenverteilung .....</b>	<b>22</b>
4.1. Überblick über Indikatoren für sozio-demografische Rahmenbedingungen	22
4.2. Arbeitslosigkeit	23
4.3. Durchschnittliches Einkommen	25
4.4. Abhängigkeitsrate	27
4.5. Bevölkerungsveränderung	28
4.6. Kombiniertes sozio-demografischer Index	30
<b>5. Zur Verteilung der Sozialhilfeumlage bei bezirkswise bzw. landesweiter Durchrechnung des Kostenbeitrages der Gemeinden nach § 21 Abs. 15 SHG .....</b>	<b>32</b>
5.1. Reformvarianten zur Verteilung der Sozialhilfeumlage	32
5.2. Verteilungskriterien (Finanzkraft und Einwohnerzahl)	33
5.3. Variante V1: Landesweite Verteilung unter sonst gleichen Rahmenbedingungen	35
5.4. Variante V2: Erweiterte Finanzkraft	38
5.5. Variante V3: Finanzkraft und Einwohnerzahl als Aufteilungskriterien	42
5.6. Varianten V4 und V5: Betrachtungen ohne Berücksichtigung der Stadt Graz	46
<b>6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....</b>	<b>51</b>
<b>7. Verzeichnisse .....</b>	<b>53</b>
Literatur- und Quellenverzeichnis	53
Abbildungsverzeichnis	55

# 1. Einleitung, Problem- und Fragestellungen

Der Forschungsbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik im Institut für Raumplanung der Technischen Universität Wien wurde vom Land Steiermark, Abteilung 7 (Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau), mit der vorliegenden Studie zum Thema „Untersuchung einer gerechten Verteilung der Kostenbeiträge der Sozialhilfeumlage der steirischen Gemeinden“ beauftragt (Auftragserteilung vom 16. 11. 2022). Dabei steht eine empirisch gestützte Untersuchung des Themas aus finanzwissenschaftlicher Perspektive im Mittelpunkt.

Die Aufteilung der Kostenbeiträge der Sozialausgaben wurde bislang bezirksweise geregelt. Dies bedeutet, dass die Höhe der nicht gedeckten Kosten der Sozialausgaben nach Bezirken durchgerechnet wird, wodurch möglicherweise eine ungleiche Verteilung der Lasten für die Gemeinden entsteht. Diese ungleiche Verteilung resultiert unter anderem daraus, dass wirtschaftlich schwächere Gemeinden einen überproportional höheren Anteil (gemessen an den SHV-Umlagen und der Finanzkraft) tragen müssen. Eine beabsichtigte Reform sieht eine Abwendung dieser bezirksweisen Durchrechnung vor. Dies würde zu einer landesweiten Durchrechnung aller Gemeinden einschließlich der Landeshauptstadt Graz führen. Diese landesweite Durchrechnung soll unter anderem vor dem Hintergrund und mit der Aussicht auf eine gerechtere Lastenaufteilung vorgenommen werden.

Daher gilt es einerseits, die Lasten der Gemeinden unter der derzeitigen Regelung mit jenen nach einer eventuellen Reform zu beleuchten, sowie andererseits herauszufinden, welche Indikatoren herangezogen werden können, um eine möglicherweise gerechtere landesweite Durchrechnung datengestützt begründen zu können. Ausgehend von der derzeitigen Regelung der bezirksweisen Durchrechnung der Kostenbeiträge der Gemeinden und der geplanten Reform hin zu einer landesweiten Durchrechnung stellen sich daher die folgenden Fragen:

- Welche Gründe sprechen möglicherweise für eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung von Gemeinden bei der derzeitigen Berechnung der Sozialhilfeumlage?
- Welche Gründe sprechen gegebenenfalls für eine landesweite Durchrechnung?

Ziel der Studie ist demzufolge, zu untersuchen, inwieweit und anhand welcher Indikatoren die Ausgangslage der bezirksweisen Durchrechnung zu Ungerechtigkeiten in der Lastenverteilung führt. Dies verlangt zum einen eine Definition von Prinzipien, anhand derer die Effizienz und Gerechtigkeit der Lastenverteilung beurteilt werden können. Als wesentlicher Ausgangspunkt der Untersuchung dient die Analyse der Verteilungsveränderung unter der Ausgangslage und einer zukünftigen landesweiten Regelung. Darauf aufbauend werden mögliche Indikatoren, welche für eine ungerechte oder gerechtere Lastenverteilung sprechen, empirisch analysiert und diskutiert.

Die vorliegende Untersuchung ist demnach wie folgt gegliedert. Kapitel 2 widmet sich den Prinzipien und Indikatoren, welche zur Bewertung der Effizienz und Gerechtigkeit der Lastenverteilung im weiteren Verlauf dieser Arbeit herangezogen werden. Kapitel 3 gibt einen kurzen Überblick über die Aufgaben, Auszahlungen und Einzahlungen der Sozialhilfeverbände sowie die Bedeutung der Sozialhilfeumlage im Haushalt der Gemeinden. Kapitel 4 erörtert mögliche sozio-demografische Kriterien, um herauszuarbeiten, welchen unterschiedlichen Problemlagen die Gemeinden gegenüberstehen, die unterschiedliche Leistungen aufgrund der differenzierten Bedarfe rechtfertigen. Kapitel 5 zeigt die verschiedenen Varianten der Lastenverteilung auf die Gemeinden bei landesweiter Durchrechnung und die daraus resultierenden Konsequenzen für die einzelnen Bezirke. Abschließend werden in Kapitel 6 die Resultate zusammengefasst und Schlussfolgerungen gezogen.

## 2. Prinzipien und Indikatoren zur Beurteilung der Effizienz und Gerechtigkeit der Verteilung der Lasten aus der Sozialhilfe

Für die Beurteilung der Verteilung von Lasten aus der öffentlichen Aufgabenerfüllung sind sowohl die Effizienz als auch die Betroffenheit der einzelnen Gebietskörperschaften und deren Ebenen (z.B. Landes- und Gemeindeebene) zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Effizienz sind hinsichtlich der öffentlichen Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung in einem föderalen System mit einem entsprechenden Finanzausgleich folgende drei Dimensionen zu beachten (Bröthaler und Getzner, 2011):

- *Fiskalische Äquivalenz*, d.h. die Deckungsgleichheit zwischen den Finanzierungsträger:innen (Steuerzahler:innen) und jenen, die die Leistungen in Anspruch nehmen (Bürger:innen einer Gemeinde).
- *Konnexität*, die dann hergestellt ist, wenn die Nutznießer:innen öffentlicher Leistungen auch den Entscheidungsträger:innen (z.B. in Form eines gewählten Gemeinderates) entsprechen.
- *Kongruenz*, d.h. dass die Finanzierungsträger:innen auch den Entscheidungsträger:innen entsprechen.

Eine effiziente Verteilung der Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben in dieser idealtypischen Form führt zu *Accountability* (Verantwortlichkeit und Nachvollziehbarkeit sowie Transparenz), wird in der Realität aber nur selten vorzufinden sein, zumal öffentliche Leistungen immer auch eine räumliche Wirkung haben, und Bürger:innen von außerhalb in der Regel die öffentlichen Leistungen ebenfalls in Anspruch nehmen können. Diese regionale Versorgungsfunktion (Mitterer et al., 2016) trägt in Abhängigkeit der öffentlichen Leistungen zu einer unterschiedlich ‚optimalen‘ Größe von Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinde, Gemeindekooperation, Bezirk) bei (vgl. Widmer et al., 2013).

Bei der Diskussion um einen effizienten Finanzausgleich (siehe Döring, 2005) ist somit insbesondere zu berücksichtigen, dass

- die meisten öffentlichen Güter und Dienstleistungen räumliche externe Effekte (Spillover-Effekte) aufweisen; somit ist in der Realität kaum eine Deckungsgleichheit der drei oben genannten Elemente eines effizienten Finanzausgleichs gegeben;
- das Wesen des Finanzausgleichs ist, nicht nur den Gebietskörperschaften für die öffentliche Aufgabenerfüllung entsprechende Mittel zuzuweisen (Bedarfsprinzip bzw. Aufgabenorientierung; § 2 F-VG), sondern auch besondere Lasten i.S. des Lastenausgleichs und die unterschiedlichen ökonomischen (finanziellen) Ressourcen i.S. des Ressourcenausgleichs in den finanziellen Beziehungen zu berücksichtigen (Leistungsfähigkeitsprinzip, § 4 F-VG);
- der Föderalismus und damit der Finanzausgleich eine Vielzahl und große Diversität an räumlichen Dimensionen und Wirkungen aufweisen kann; sowie
- der Finanzausgleich auch Elemente eines solidarischen Versicherungssystems aufweist, welches die finanziellen Risiken auf alle Gebietskörperschaften verteilt (siehe z.B. Oates, 2005).

Die Sozialhilfeumlage, die von den Gemeinden an den jeweils entsprechenden Sozialhilfeverband geleistet wird, entspricht ökonomisch betrachtet einer Besteuerung oder einer Beitragszahlung der Gemeinden für Zwecke der sozialen Absicherung von Gemeindebürger:innen (etwa im Sinne der Einkommensteuer oder von Beiträgen der privaten zur Sozialversicherung).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle sei angemerkt, dass die hier vorgetragene finanzwissenschaftliche Perspektive von der finanzrechtlichen abweichen kann: die Landesumlage wird zumeist als Beteiligung der Gemeinden an den Kosten einer überregionalen Aufgabe definiert (Kostenbeitrag). Ökonomisch betrachtet ist hier insofern ein Unterschied, als einem Kostenbeitrag (z.B. in Form einer Gebühr oder eines Entgelts) eine konkrete (Gegen-)Leistung gegenübersteht. Nachdem es bei der Landesumlage nur in einem sehr weiten Sinn eine entsprechende Leistung gibt, ist diese ökonomisch eher als eine Art intergovernmentaler Steuer zu interpretieren.

Aus der Steuerlehre ergeben sich – bei Interpretation der Sozialhilfeumlage als Steuer – folgende Möglichkeiten der Besteuerung (vgl. Blankart, 2017; Stiglitz und Rosengard, 2015) bei einem gegebenen Bedarf an Staatseinnahmen (d.h. Steuer zur Finanzierung des Sozialhilfesystems):

- Pauschalsteuern: In diesem Fall würde jede Gemeinde den gleichen Betrag (über die Steiermark oder in den einzelnen Sozialhilfebezirken ermittelt) überweisen. Dies würde keinerlei Rücksicht auf besondere Lasten oder die vorhandenen Ressourcen nehmen; eine Pauschalsteuer wird üblicherweise als ökonomisch effizient angesehen, da keine Wohlfahrtseinbußen durch ein verändertes Verhalten entstehen können.
- Proportionale Steuern: Hierbei wird die Steuerleistung auf eine bestimmte Einnahmengröße bezogen; beispielsweise könnte festgelegt sein, dass ein bestimmter Anteil an den Einnahmen (z.B. eigene Einnahmen/Finanzkraft, gesamte laufende Einnahmen) an Sozialhilfeverbände fließt (Flat tax). Auch eine proportionale Aufteilung nach Einwohner:innen (d.h. eine gleiche Zahlung pro Kopf) würde i.w.S. darunterfallen. Das (marginale) ökonomische Opfer in Form der Opportunitätskosten (Wohlfahrtsentgang durch die Nicht-Realisierung anderer kommunaler Vorhaben) ist allerdings unterschiedlich groß.
- Marginal gleiches ökonomisches ‚Opfer‘: Eine gerechte Verteilung ist dann gegeben, wenn alle Gemeinden die gleichen Opportunitätskosten der Zahlung der Sozialhilfeumlage aufweisen.
- Eine Besteuerung im Rahmen eines progressiven Steuersystems würde – als Mittelweg zwischen den beiden letztgenannten Möglichkeiten – darauf abstellen, in bestimmten Steuer-Stufen von Gemeinden, die pro Kopf über eine größere Ressourcenausstattung verfügen, eine progressive Sozialhilfeumlage zu fordern (d.h. im Sinne eines progressiven Leistungsfähigkeitsprinzips).

In realen Steuersystemen werden üblicherweise vereinfachte Berechnungen zugrunde gelegt. So ist ein „gleiches marginales Steueropfer“ zwar gerecht, aber kaum praktikabel zu ermitteln, zumal die Gemeinden durchaus unterschiedliche Aufgaben in Abhängigkeit ihrer Größe und regionalen Bedeutung wahrnehmen, und die Opportunitätskosten der Zahlung der Sozialhilfeumlage individuell sehr unterschiedlich sind (z.B. unterschiedliche Infrastrukturen, unterschiedliche kommunale Programme).

Die Frage der Gestaltung einer Steuer – bzw. wie in diesem Fall einer Sozialhilfeumlage – hängt direkt mit dem Verständnis von Gleichheit und Gerechtigkeit zusammen. *Gleichheit* bedeutet in dem vorliegenden Fall, dass entsprechend des Gleichheitsgrundsatzes gleiche Umstände auch gleich zu beurteilen sind – und sachliche Unterschiede auch zu einer entsprechenden Differenzierung führen müssen. Allerdings kann eine „gleiche“ Behandlung eventuell nicht einer als „gerecht“ angesehenen Behandlung entsprechen, etwa wenn bestimmte soziale Gruppen oder wie in der vorliegenden Untersuchung bestimmte besonders betroffene Gemeinden eigens gefördert werden sollen. Somit ist die Frage der *Gerechtigkeit* individuell als auch gesellschaftlich betrachtet eine Frage der Wertung. Die Prinzipien der Leistungsfähigkeit und des Bedarfes können nicht vollständig berücksichtigt werden, wodurch sich immer mehr oder weniger akzeptable Kompromisse ergeben.<sup>2</sup>

Die Belastung der jeweiligen Gemeindebudgets durch die Sozialhilfeumlage an die Sozialhilfeverbände wird derzeit anhand der Finanzkraft der Gemeinden ermittelt. Die Finanzkraft selbst bildet aber die finanziellen Ressourcen der Gemeinden nicht vollständig ab, da die verschiedenen Zuweisungen und Transfers aus dem Finanzausgleich, die auch einem regionalen Ausgleich (Lasten-, Ressourcenausgleich) dienen, nicht berücksichtigt werden. Somit ist das *Leistungsfähigkeitsprinzip* derzeit einerseits durch die unvollständige Abbildung der Leistungsfähigkeit nicht erfüllt, und andererseits würde eine zumindest landesweite (anstatt bezirksweite) Einhebung der Sozialhilfeumlage dem Leistungsfähigkeitsprinzip eher entsprechen.

Abgesehen von der derzeitigen Berechnung der Belastung durch die Sozialhilfeumlage ist die Betroffenheit der Gemeinden selbst unterschiedlich (*Bedarfsprinzip*): Zum einen werden Leistungen der Sozialhilfe in unterschiedlichem Ausmaß in den Sozialhilfeverbänden nachgefragt, in Abhängigkeit von

---

<sup>2</sup> Jedenfalls ausgeschlossen werden kann, dass Gemeinden (aber auch private Haushalte oder Unternehmen) überbordend belastet werden, sodass sie in ihren wirtschaftlichen Entscheidungen weitgehend eingeschränkt sind.

den räumlich/regional unterschiedlichen Bedarfen (z.B. unterschiedliche sozio-ökonomische Entwicklungen wie Einkommensunterschiede oder Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit). Zum anderen sind die Leistungen selbst in einem gewissen Ausmaß unterschiedlich (jeweils andere Handhabung der Zuerkennung bestimmter Leistungen an die leistungsempfangenden Bürger:innen bei ansonsten gleichem Bedarf).

Für die Sozialversicherung der privaten Haushalte gilt, dass diese in ein zumindest regional standardisiertes solidarisches System einzahlen, und durch den großen Pool an Versicherten die Risiken breit verteilt sind. Das derzeitige Sozialhilfesystem scheint jedoch durch die unterschiedliche Ko-Finanzierung durch die Gemeinden und die unterschiedliche Mittelausstattung der Sozialhilfeverbände nicht dem solidarischen Versicherungsgedanken zu entsprechen.

Am einfachsten wäre die Auflfassung der Ko-Finanzierung der Sozialhilfeverbände durch die Gemeinden, und eine den grundsätzlichen (durchschnittlichen) Schlüsseln des steirischen Finanzausgleichs entsprechende Reduktion der Zuweisungen an die steirischen Gemeinden. Dies würde die administrativen Abläufe stark vereinfachen – und würde auch ökonomisch Sinn machen: Mit der derzeitigen Berechnung der Sozialhilfeumlage wird einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht ausreichend Bezug genommen, andererseits können Gemeinden durch ihre eigenen Politiken kaum die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen beeinflussen. Dadurch sind die relativen Belastungen der Gemeinden und die Inanspruchnahme von Leistungen (Leistungsempfänger:innen vor Ort) kaum deckungsgleich.

Abgesehen vom Wegfall der Sozialhilfeumlage könnte eine breitere Verteilung der Sozialhilfeumlage – für den Fall, dass es keinen Erfolg zur Abschaffung dieser gibt – sinnvoll sein:

- Die Sozialhilfe könnte nicht nur an der Finanzkraft, sondern in einem erweiterten Modell an den Einnahmen orientiert sein.
- Eine Finanzierung der Sozialhilfe durch alle steirischen Gemeinden (nicht nur in den einzelnen Sozialhilfebezirken) wäre im Sinne einer solidarischen Lastenverteilung sinnvoll.

Es ist zweifelhaft, ob eine Aufteilung des Mittelbedarfs der Sozialhilfeverbände nach der kommunalen Finanzkraft den genannten grundsätzlichen Gerechtigkeitsüberlegungen (Leistungsfähigkeitsprinzip) entspricht. Die Belastung der Gemeinden ist – wie die nachfolgende empirische Analyse zeigen wird – sehr unterschiedlich.

Wie bereits erwähnt könnte die Sozialhilfeumlage für den Fall, dass die Gemeinden diese auch in Zukunft entsprechend tragen müssen, verstärkt Leistungsfähigkeits- und Bedarfskriterien berücksichtigen (vgl. Schönback und Bröthaler, 2005):

- Das Leistungsfähigkeitsprinzip könnte weitere haushaltsbezogene Größen (im Regelfall nicht zweckgebundene Einnahmen, potenziell auch um ausgewählte Ausgaben bereinigte Netto-Einnahmen) berücksichtigen. Die Umsetzung eines gerechteren Leistungsfähigkeitsprinzips würde somit eine erweiterte Finanzkraft als Grundlage der Berechnung der Sozialhilfeumlage berücksichtigen.
- Das Bedarfsprinzip müsste darauf abstellen, Gemeinden, in denen ein besonders hoher Bedarf an Leistungen der Sozialhilfe besteht, besonders zu berücksichtigen.
- Eine Kombination des Leistungsfähigkeits- und des Bedarfsprinzips müsste auf Basis einer Reihe von Indikatoren ermittelt werden (J. Bröthaler et al., 2011, S. 17). Vor allem das Bedarfsprinzip würde rechtlich bindende und regelmäßig (jährlich) ermittelte Indikatoren (z.B. Durchschnittseinkommen der Haushalte, Arbeitslosenquote, individuelle Bedarfe) erfordern, und würde dadurch im analogen Sinn einer Aufgabenorientierung entsprechen.
- Beide Prinzipien (allenfalls kombiniert) würden eine ‚landesweite Durchrechnung‘ (d.h. Auflösen der Sozialhilfeumlageberechnung in den einzelnen Sozialhilfebezirken, somit lage-unabhängige Lastenverteilung) nahelegen; jedenfalls müssten Unterschiede in den Ausgaben der Sozialhilfeverbände durch eine Angleichung der Leistungen ausgeglichen werden.

Während das Bedarfsprinzip bei der Auswahl adäquater Indikatoren eng aufgabenbezogen konzipiert werden kann, ist bei dem Leistungsfähigkeitsprinzip eine Abstimmung mit allen weiteren Mittelaufteilungen nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip oder finanzkraftabhängigen Regelungen im Rahmen eines *landesinternen konsistenten Finanzkraftausgleichs* für eine gerechte Mittel- bzw. Lastenaufteilung unerlässlich (vgl. auch EB RV 1332, S. 4). Dies betrifft etwa die Aufteilung der Landesumlage oder Bestandteile der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (Förderung finanzschwacher Gemeinden, Zu-/Abschläge nach der Finanzkraft), allgemein auch weitere Kostenbeiträge der Gemeinden oder einzelne Finanzzuweisungen im bundeseinheitlichen Finanzausgleich.

Abgesehen von den bislang genannten Prinzipien könnte nach der Finanzverfassung auch noch das Aufkommensprinzip eine Rolle spielen. Dieses kann jedoch kaum mit einem der beiden genannten Prinzipien verknüpft werden.

Zur Frage der Gerechtigkeit des Umlagesystems kann schlussendlich neben den bisherigen Ausführungen (z.B. Leistungsfähigkeitsprinzip) noch eine weitere Dimension berücksichtigt werden. Die sog. prozedurale Gerechtigkeit kann beispielsweise darin bestehen, in einer Verhandlungslösung zwischen dem Land und den Gemeinden eine gemeinsame Finanzierung der Sozialhilfe zu erzielen. Eine wichtige Voraussetzung hierbei wäre, dass vorab die Regeln des Verhandlungsprozesses vereinbart werden; somit stellt das Ergebnis zwar möglicherweise nicht eine gerechte Lösung nach den oben diskutierten Aspekten dar, wird aber aufgrund der Anerkennung des Prozesses selbst von allen Beteiligten akzeptiert. In praktischer Hinsicht ergeben sich allerdings eine Reihe von Problemen, so sind die Transaktionskosten solcher Verhandlungen bei der großen Anzahl an Verhandlungspartnern und die ungleiche Machtverteilung (z.B. Gesetzgebungskompetenz) ökonomische Hürden, die keine rasche Lösung erwarten lassen.

## 3. Zur Bestimmung der bezirksweisen Ausgaben der Sozialhilfeverbände (Bedarfe, Leistungsniveaus)

### 3.1. Aufgaben der steirischen Sozialhilfeverbände

Träger der Sozialhilfe sind nach § 17 SHG grundsätzlich das Land, die Sozialhilfeverbände, allfällige sonstige Gemeindeverbände, die Stadt Graz als Stadt mit eigenem Statut und die Gemeinden.

Die Gewährung der Leistungen obliegt überwiegend den Bezirkshauptmannschaften. Hauptaufgabe der Sozialhilfeverbände ist die Vereinnahmung, Verrechnung und Auszahlung für die von den Bezirkshauptmannschaften zuerkannten Leistungen (siehe auch RH, 2022, S. 24 ff.).

Die Finanzierung einzelner Leistungen erfolgt zum Teil zweckgebunden durch Ersätze vom Bund, von Verbänden oder durch Eigenersätze der Hilfeempfänger/innen und in einzelnen Aufgabenbereichen (insbesondere bei freiwillig angebotenen Leistungen) durch den/die Träger/in selbst. Die Finanzierung der verbleibenden, nicht durch zweckgebundene Einnahmen gedeckten Kosten erfolgt überwiegend im Verhältnis 60:40 durch das Land und die Sozialhilfeverbände.

Die Aufgaben im Sozialbereich des Landes Steiermark, die zu 40 % von den Sozialhilfeverbänden zu tragen und in Form der Sozialhilfeumlage auf die Gemeinden aufgeteilt werden, betreffen Leistungen gemäß

- SHG: Sozialhilfe/Pflege (Hilfe zur Sicherung des Pflege- und Betreuungsbedarfs sowie des Bedarfs bei Krankheit)<sup>3</sup>,
- StGschEG: Leistungen zum Schutz vor Gewalt für Frauen und Minderjährige<sup>4</sup>,
- StMSG: Bedarfsorientierte Mindestsicherung<sup>5</sup>,
- StBHG: Unterstützung von Menschen mit Behinderung<sup>6</sup> sowie
- StKJHG: Kinder- und Jugendhilfe<sup>7</sup>.

Bei einigen Leistungen bestehen davon abweichende Finanzierungsregelungen, insbesondere wenn die Träger diese Leistungen alleine oder freiwillig erbringen, z.B. Pflegesicherung, Hilfe in besonderen Lebenslagen (StSUG ab Juli 2021), Freie Wohlfahrt (Tagesheimstätten, Essen auf Rädern, soziale Dienste), Behebung von Notständen, sozial- oder familienpolitische Maßnahmen.

Die räumliche Zuordnung der Leistungsempfänger/innen (Wohnort bzw. Ort der Leistungserbringung) bestimmt die Tragung der Kosten durch den jeweiligen Sozialhilfeverband. Zur vorläufigen Tragung der Kosten ist gemäß § 23 SHG jener Sozialhilfeverband (bzw. Stadt Graz) verpflichtet, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich der Hilfsbedürftige aufhält (Aufenthaltsverband) oder vor der Aufnahme in eine Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die endgültige Tragung der Kosten obliegt jenem Sozialhilfeverband (Stadt Graz), in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Hilfsbedürftige vor Antragstellung oder Einleitung des Verfahrens von Amts wegen in den letzten 180 Tagen an mindestens 91 Tagen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Nachfolgend wird auf die Auszahlungen und Einzahlungen der Sozialhilfeverbände und in der Folge im Detail auf die Verteilung der Sozialhilfeumlage eingegangen.

<sup>3</sup> Gemäß SHG (§§ 7 ff.) Geldleistungen oder Sachleistungen für erforderliche Pflege (mobile Pflege, Pflege in stationären Einrichtungen, Versorgung mit Pflegemitteln/-behelfen), Krankenhilfe (Heilbehandlung, Versorgung mit Heilmitteln, Untersuchung, Behandlung, Pflege in Krankenanstalten, Krankentransport), Übernahme der (Rest-)Kosten der Unterbringung in stationären Einrichtungen, Bestattungsaufwand.

<sup>4</sup> Gemäß StGschEG (§ 2) Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten (Frauenschutzeinrichtungen) und Verpflegung, fachgerechte Beratung und Betreuung zur Bewältigung der Gewalterfahrung.

<sup>5</sup> Gemäß StMSG (§§ 9 ff.) Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung, Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (außerhalb stationärer Einrichtungen).

<sup>6</sup> Gemäß StBHG (2. Abschn.) Heilbehandlung, Versorgung mit orthopädischen Behelfen, behindertengerechte Ausstattung, Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt, Tageseinrichtungen, Hilfen zum Wohnen, Freizeitgestaltung.

<sup>7</sup> Gemäß StKJHG (3. Teil) Systemleistungen (Monitoring, Statistik, Forschung, Planung), Präventivhilfen, Erziehungshilfen, Sozialpädagogische Einrichtungen, Beauftragung von Pflegepersonen/-aufsicht, Mitwirkung an Adoption, Kinder-/Jugendanwaltschaft.

### 3.2. Datengrundlagen

Für Zwecke dieser Studie wurden vom Land Steiermark (Abteilung 7) die folgenden Daten im Zusammenhang mit der Sozialhilfeumlage der steirischen Gemeinden bereitgestellt:

- Haushaltsdaten der einzelnen Sozialhilfeverbände (ohne Graz) 2020 und 2021 (Auszahlungen und Einzahlungen nach Voranschlagsstellen, Land Stmk, 2023a),
- Unterlagen zur Herleitung der Sozialhilfeumlage gemäß Rechnungsabschluss der Stadt Graz 2017–2022 (Land Stmk, 2023b),
- Daten zur Sozialhilfeumlage der Voranschlagsjahre 2020–2022 aller steirischen Gemeinden ohne Graz (Land Stmk, 2023c),
- Unterlagen zur Berechnung der Sozialhilfeumlage je steirischer Gemeinde für das Jahr 2022 (gemäß bestehender Regelung und für die betrachteten Reformvarianten, Land Stmk, 2023d),
- Regionaler Ansatzplan für Sozialhilfeverbände (inkl. Angaben zur Aufteilung der Mittelverwendungen zwischen Land und Gemeinden je Ansatz) sowie regionaler Kontenplan der Steiermark (Land Stmk, 2023e).

Weiters wurden für die empirische Untersuchung die folgenden Daten herangezogen:

- Haushaltsdaten aller steirischen Gemeinden der Finanzjahre 2015–2021 (GemBon, 2023) und
- statistische sozio-demografische Daten aller steirischen Gemeinden der Jahre 2015–2021 (Statistik Austria, 2023; AMS, 2023).

Anmerkungswise wird hier bei Budgetdaten der Sozialhilfeverbände bzw. Gemeinden ab 2020 grundsätzlich auf Auszahlungen und Einzahlungen gemäß Finanzierungsrechnung der VRV 2015 Bezug genommen, umstellungsbedingt zum Teil auf Ausgaben und Einnahmen gemäß VRV 1997 bei Haushaltsdaten bis 2019, z.B. Finanzkraftdaten aus Vorjahren.

Für die empirische Untersuchung standen im Rahmen dieser Studie keine kleinräumig nach Gemeinden oder Bezirken differenzierten Daten über die Leistungsempfänger:innen im Bereich der Sozialhilfe zur Verfügung (vgl. Sozialhilfe-Statistik nach Bundesländern, Statistik Austria, 2023b).

### 3.3. Auszahlungen und Einzahlungen der steirischen Sozialhilfeverbände

Abbildung 1 zeigt die gesamten Auszahlungen und Einzahlungen der Sozialhilfeverbände (gemäß Rechnungsabschlüssen), die die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Sozialhilfeumlage darstellen (auf Basis der Voranschläge).

Die gesamten Auszahlungen der steirischen Sozialhilfeverbände (ohne Graz) betragen im Jahr 2021 rund 998 Mio. Euro (Abbildung 1). Die Auszahlungen, die zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis 60 % zu 40 % geteilt werden, betragen davon rund 932 Mio. Euro, die entsprechenden zweckgebundenen Einzahlungen in diesen Aufgabenbereichen rund 205 Mio. Euro. Die sonstigen (teils freiwilligen) Leistungen der Sozialhilfeverbände mit anderen Finanzierungsregelungen bleiben hier außer Betracht.

Die resultierenden Netto-Lasten (Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen) jener Aufgabenbereiche, die vom Land bzw. den Gemeinden im Verhältnis 60 % zu 40 % zu finanzieren sind, zeigt Abbildung 2 bzw. Abbildung 3. Ausgewiesen wird der 40%-Anteil der Gemeinden, der auf die einzelnen Gemeinden in Form der Sozialhilfeumlage aufgeteilt wird. Die gesamten Netto-Lasten (40 %) der Sozialhilfeverbände ohne Graz im Jahr 2021 betragen demnach 291 Mio. Euro (40 % von 932 abzüglich 205 Mio. Euro). Für die Stadt Graz ergeben sich korrespondierend rund 93 Mio. Euro (gemäß Land Stmk, 2023b). In Summe ergeben sich Netto-Lasten von rund 384 Mio. Euro (2021), deren Verteilung auf die Gemeinden in Form der Sozialhilfeumlage hier zur Diskussion steht.

Abbildung 1: Auszahlungen und Einzahlungen der Sozialhilfeverbände und der Stadt Graz<sup>1</sup> nach Aufgabenbereichen<sup>2</sup>, 2021 in Tsd. Euro

Auszahlungen der SHV/Graz 2021, Beträge in Tsd. Euro Bezirk (Sozialhilfeverband)		Auszahlungen gesamt	davon Auszahlungen, die zwischen Land und Gemeinde im Verhältnis 60 : 40 geteilt werden			
			SHG/MSG/SUG	StBHG	StKJHG	gesamt
601	Graz (Stadt)	336.264	166.640	99.838	22.634	289.112
603	Deutschlandsberg	59.641	29.782	20.686	7.298	57.766
606	Graz Umgebung	119.828	57.706	44.325	15.111	117.142
610	Leibnitz	78.418	37.328	26.164	8.881	72.373
611	Leoben	77.474	46.768	19.651	5.823	72.243
612	Liezen	90.281	48.811	29.406	4.924	83.141
614	Murau	34.876	21.168	10.128	1.983	33.279
616	Voitsberg	53.222	25.193	18.020	7.702	50.916
617	Weiz	88.530	34.375	26.887	7.322	68.584
620	Murtal	87.403	51.424	27.078	7.908	86.411
621	Bruck-Mürzzuschlag	122.301	69.635	35.048	9.539	114.222
622	Hartberg-Fürstenfeld	86.715	42.931	31.246	8.912	83.089
623	Südoststeiermark	98.871	51.693	30.195	11.355	93.243
6oG	Steiermark ohne Graz	997.558	516.815	318.834	96.760	932.410
6	Steiermark (inkl. Graz)	1.333.822	683.455	418.673	119.393	1.221.522

Einzahlungen der SHV/Graz 2021, Beträge in Tsd. Euro Bezirk (Sozialhilfeverband)		Einzahlungen gesamt	davon Einzahlungen, die zwischen Land und Gemeinde im Verhältnis 60 : 40 geteilt werden			
			SHG/MSG/SUG	StBHG	StKJHG	gesamt
601	Graz (Stadt)	210.697	50.798	4.701	1.433	56.932
603	Deutschlandsberg	61.952	10.077	833	164	11.075
606	Graz Umgebung	120.131	23.250	2.301	516	26.067
610	Leibnitz	78.601	12.106	1.326	162	13.594
611	Leoben	78.529	16.837	1.404	485	18.726
612	Liezen	83.274	17.511	1.869	256	19.636
614	Murau	32.174	7.824	653	79	8.557
616	Voitsberg	53.555	6.840	812	174	7.826
617	Weiz	85.951	13.314	1.387	246	14.947
620	Murtal	93.829	18.422	2.007	319	20.749
621	Bruck-Mürzzuschlag	125.323	25.186	1.942	586	27.714
622	Hartberg-Fürstenfeld	87.403	13.742	1.513	223	15.478
623	Südoststeiermark	97.695	18.042	1.657	574	20.273
6oG	Steiermark ohne Graz	998.417	183.152	17.705	3.786	204.642
6	Steiermark (inkl. Graz)	1.209.114	233.950	22.405	5.219	261.574

1) Daten der Sozialhilfeverbände gemäß Land Stmk (2023a), gesamte Auszahlungen und Einzahlungen der Stadt Graz im Sozialbereich (Ansatz-Gruppe 4) gemäß Rechnungsabschluss (GemBon, 2023), davon jene Bereiche, die vom Land und von den Gemeinden im Verhältnis 60 zu 40 zu finanzieren sind (Zuordnung der Ansätze gemäß Land Stmk, 2023e, bei Stadt Graz gemäß Land Stmk, 2023b).

2) Gesamte Auszahlungen und Einzahlungen der Sozialhilfeverbände sowie davon jener Ansätze in den Aufgabenbereichen Sozialhilfe/Pflege (gemäß SHG, StMSG, StSUG), Behindertenhilfe (gemäß StBHG) sowie Kinder- und Jugendhilfe (gemäß StKJHG), bei denen die nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckten Netto-Lasten durch Land und Gemeinden im Verhältnis 60 zu 40 zu finanzieren sind.

Quelle: Land Stmk (2023a); Land Stmk (2023b); Land Stmk (2023e); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 2: Netto-Lasten (40 %) der Sozialhilfeverbände und der Stadt Graz<sup>1</sup>, nach Aufgabenbereichen<sup>2</sup>, 2021 in Tsd. Euro bzw. in Euro pro Einwohner:in

Netto-Lasten (40 %) für Gemeinden 2021, Beträge in Tsd. Euro		Einwohnerzahl	Netto-Lasten (40 %) der SHV/Stadt Graz, die von den Gemeinden zu tragen sind (Aufteilung der SHV-Umlage)			
Bezirk (Sozialhilfeverband)			SHG/MSG/SUG	StBHG	StKJHG	gesamt
601	Graz (Stadt)	290.540	46.337	38.055	8.480	92.872
603	Deutschlandsberg	60.911	7.882	7.941	2.853	18.677
606	Graz Umgebung	155.735	13.783	16.809	5.838	36.430
610	Leibnitz	84.746	10.089	9.935	3.488	23.512
611	Leoben	59.759	11.972	7.299	2.135	21.407
612	Liezen	79.676	12.520	11.015	1.867	25.402
614	Murau	27.559	5.337	3.790	762	9.889
616	Voitsberg	51.113	7.341	6.883	3.011	17.236
617	Weiz	90.642	8.424	10.200	2.830	21.455
620	Murtal	71.796	13.201	10.028	3.036	26.265
621	Bruck-Mürzzuschlag	98.797	17.780	13.242	3.581	34.603
622	Hartberg-Fürstenfeld	90.620	11.676	11.893	3.476	27.045
623	Südoststeiermark	84.140	13.461	11.415	4.312	29.188
6oG	Steiermark ohne Graz	955.494	133.465	120.452	37.190	291.107
6	Steiermark (inkl. Graz)	1.246.034	179.802	158.507	45.670	383.979

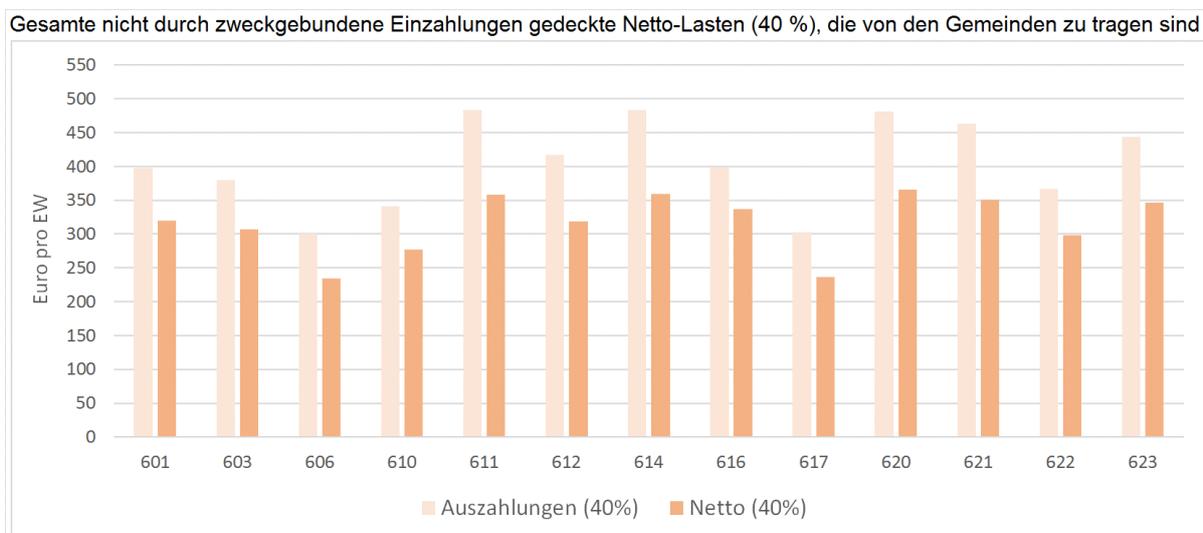
Netto-Lasten (40 %) für Gemeinden 2021, in Euro pro EW		Einwohnerzahl	Netto-Lasten (40 %) der SHV/Stadt Graz, die von den Gemeinden zu tragen sind (Aufteilung der SHV-Umlage)			
Bezirk (Sozialhilfeverband)			SHG/MSG/SUG	StBHG	StKJHG	gesamt
601	Graz (Stadt)	290.540	159	131	29	320
603	Deutschlandsberg	60.911	129	130	47	307
606	Graz Umgebung	155.735	89	108	37	234
610	Leibnitz	84.746	119	117	41	277
611	Leoben	59.759	200	122	36	358
612	Liezen	79.676	157	138	23	319
614	Murau	27.559	194	138	28	359
616	Voitsberg	51.113	144	135	59	337
617	Weiz	90.642	93	113	31	237
620	Murtal	71.796	184	140	42	366
621	Bruck-Mürzzuschlag	98.797	180	134	36	350
622	Hartberg-Fürstenfeld	90.620	129	131	38	298
623	Südoststeiermark	84.140	160	136	51	347
6oG	Steiermark ohne Graz	955.494	140	126	39	305
6	Steiermark (inkl. Graz)	1.246.034	144	127	37	308

1) Daten der Sozialhilfeverbände gemäß Land Stmk (2023a) mit Zuordnung der Ansätze gemäß regionalem Ansatzplan gemäß Land Stmk (2023e), bei der Stadt Graz gemäß Land Stmk (2023b).

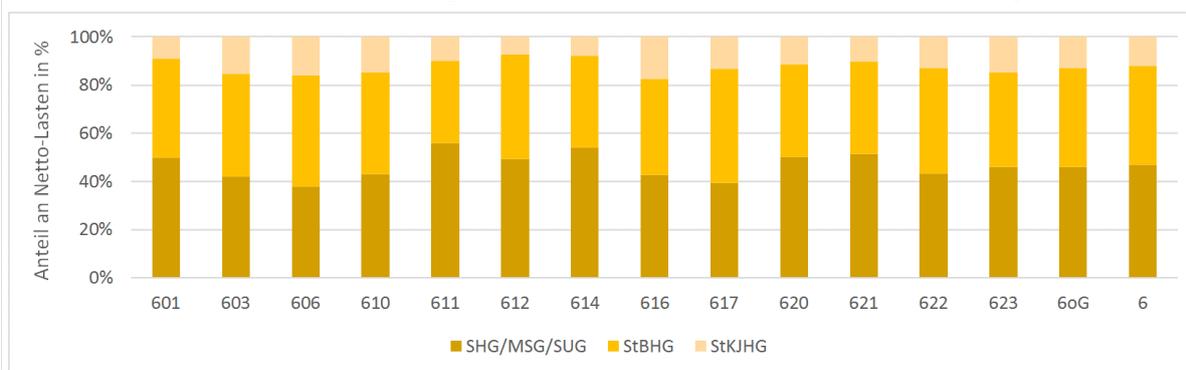
2) Netto-Lasten (40 Prozentanteil an den Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen) in den Aufgabenbereichen Sozialhilfe/Pflege (gemäß SHG, StMSG, StSUG), Behindertenhilfe (gemäß StBHG) sowie Kinder- und Jugendhilfe (gemäß StKJHG), die durch Land und Gemeinden im Verhältnis 60 zu 40 zu finanzieren sind.

Quelle: Land Stmk (2023a); Land Stmk (2023b); Land Stmk (2023e); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 3: Netto-Lasten (40 %) der Sozialhilfeverbände und der Stadt Graz nach Aufgabenbereichen, 2021 in Euro pro Einwohner:in (bzw. Anteil in %)



Netto-Lasten (40 %) - Anteil des Bereichs Sozialhilfe/Pflege (SHG, StMSG, StSUG), Behindertenhilfe (StBHG) sowie Kinder- und Jugendhilfe (StKJHG) in %



Netto-Lasten (40 %) im Bereich Sozialhilfe/Pflege (SHG, StMSG, StSUG), Behindertenhilfe (StBHG) sowie Kinder- und Jugendhilfe (StKJHG), in Euro/EW



Quelle: Land Stmk (2023a); Land Stmk (2023b); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 2 bzw. Abbildung 3 zeigen, dass die Netto-Lasten (2021) im Verhältnis zur Einwohnerzahl erhebliche Unterschiede zwischen den Bezirken mit einer Spannweite von 230 bis 350 Euro pro EW aufweisen. Die Unterschiede sind insbesondere im Bereich der Sozialhilfe und Pflege (gemäß SHG, StMSG, StSUG) mit 90 bis 200 Euro pro EW festzustellen. Demgegenüber sind die Pro-Kopf-Unterschiede im Bereich der Behindertenhilfe (bezirkswise rund 110–140 Euro/EW) und der Kinder- und Jugendhilfe (30–60 Euro/EW) deutlich geringer. Anteilig beträgt der Bereich Sozialhilfe und Pflege im Bezirksdurchschnitt 38 bis 56 %, Behindertenhilfe 34 bis 48 % sowie Kinder- und Jugendhilfe 7 bis 17 % der gesamten Netto-Lasten.

Obzwar im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine detaillierte Analyse der einzelnen Aufgabebereiche vorgesehen ist, bzw. auch – abgesehen von den sozio-demografischen Indikatoren in Kapitel 4 – keine tiefere Studie der individuellen Bedarfe durchgeführt werden kann, ist zunächst festzuhalten, dass die bezirksweisen Unterschiede der Auszahlungen grundsätzlich auf folgende Faktoren (bzw. eine Überlappung dieser) zurückzuführen sein können:

- Zunächst kann das unterschiedliche regionale Auszahlungsniveau auf eine unterschiedliche Nachfrage (d.h. auf einen unterschiedlichen individuellen Bedarf) nach sozialen Leistungen aufgrund der lokalen/regionalen demografischen und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen zurückzuführen sein.
- Unterschiede können auch daraus resultieren, dass trotz einheitlicher Rechtslage die Bezirkshauptmannschaften die rechtlichen Bestimmungen unterschiedlich vollziehen, d.h. die Aufgaben unterschiedlich wahrnehmen oder die Leistungen in einer jeweils anderen Art (Qualität, Quantität) gewähren.
- Schlussendlich kann es der bei Leistungserbringung (Art, Umfang, Qualität, Kosten der Leistungen) regionale Unterschiede geben, die zu den verschiedenen Auszahlungen (Euro pro Kopf) führen.

Angesichts der in Kapitel 2 erörterten finanzwissenschaftlichen Gerechtigkeitsdimensionen (Sachlichkeitsgebot, Gleichbehandlung) scheinen insbesondere im Lichte der ansonsten gleichen rechtlichen Grundlagen die unterschiedlichen Pro-Kopf-Ausgaben zumindest erklärungsbedürftig. Schlussendlich scheint die Schlussfolgerung, dass es hier tatsächlich zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden aufgrund ihrer „zufälligen“ Lage im Raum (Bezirkszuordnung) kommt, gerechtfertigt zu sein.

Im Sinne eines Solidaritätsprinzips wäre selbst bei unterschiedlicher Problemlage ein Ausgleich der Auszahlungen pro Kopf anzustreben. Zu beachten ist, dass selbst bei unterschiedlichen Auszahlungen (in Euro pro Kopf) die budgetäre Belastung (gemessen beispielsweise auf Basis der Finanzkraft oder den operativen Auszahlungen/Einzahlungen) ausgeglichener verteilt sein kann.

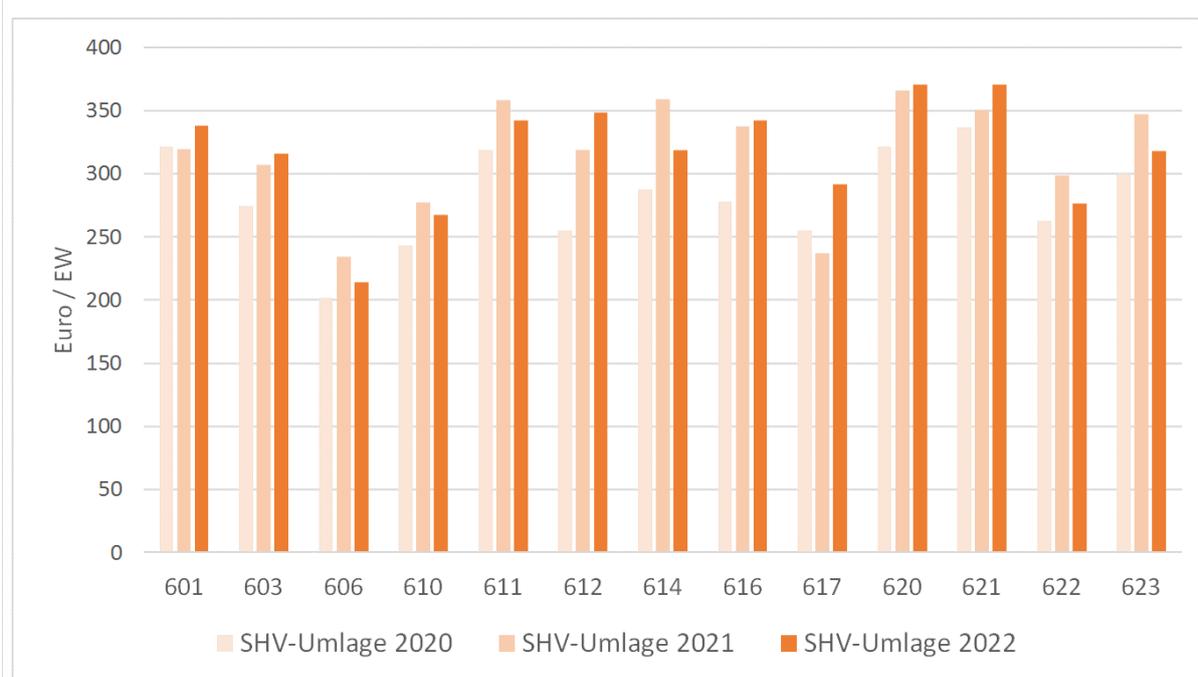
Jedenfalls ist ein erster empirischer Befund dieser Untersuchung, dass der Vollzug der gesetzlichen Grundlagen der steirischen Sozialpolitik vereinheitlicht werden sollte (weitere Schlussfolgerungen werden weiter unten gezogen). Dies ist umso bedeutender, weil die Gemeinden selbst als wesentliche Finanzierungsträger der Sozialhilfe und der verschiedenen Leistungen der Sozialhilfeverbände praktisch keine eigenen Aktivitäten setzen können, um die soziale Situation i.S. der Verringerung der sozialen Problemlagen am Wohnort von Bezugsberechtigten zu beeinflussen.

Für die nachfolgende Untersuchung möglicher Zusammenhänge mit sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen und der Verteilungseffekte bei unterschiedlichen Reformvarianten der Durchrechnung der Sozialhilfeumlage wird primär auf die Umlage 2022 (gemäß Voranschlag 2022 der Sozialhilfeverbände) Bezug genommen (Abbildung 4).

Es zeigt sich hierbei, dass die Unterschiede zwischen den Bezirken nicht nur in einzelnen Jahren bedeutsam sind, sondern sich in den Bezirken selbst die Auszahlungen (in Euro pro Kopf) unterschiedlich über die betrachteten Jahre entwickeln. Die Entwicklung der Auszahlungen folgt in den einzelnen Bezirken praktisch jeder möglichen Variante (kontinuierliches Wachstum über drei Jahre, höhere und dann niedrigere Netto-Lasten), wodurch sich auch durchaus die unterschiedlichen Wirkungen der Covid19-Pandemie zeigen können. Auf die längerfristigen Entwicklungen insbesondere der bezirksweisen Unterschiede bei den Netto-Lasten der Sozialhilfeverbände sowie auch der gemeindeweisen Finanzkraft wird hier nicht näher eingegangen.

Abbildung 4: Sozialhilfeumlage 2021 und 2022<sup>1</sup> nach Bezirken (Sozialhilfeverbänden), in Tsd. Euro bzw. 2020 bis 2022 in Euro pro Einwohner:in

Netto-Lasten 40 % (SHV-Umlage) 2021/2022, Tsd. Euro bzw. Euro/EW Bezirk (Sozialhilfeverband)		SHV-Umlage 2021 gemäß RA 2021 der SHV		SHV-Umlage 2022 gemäß SHV Voranschlag 2022	
		Tsd. Euro	Euro/EW	Tsd. Euro	Euro/EW
601	Graz (Stadt)	92.872	320	98.262	338
603	Deutschlandsberg	18.677	307	19.250	316
606	Graz Umgebung	36.430	234	33.652	214
610	Leibnitz	23.512	277	22.779	267
611	Leoben	21.407	358	20.289	342
612	Liezen	25.402	319	27.781	349
614	Murau	9.889	359	8.754	319
616	Voitsberg	17.236	337	17.462	342
617	Weiz	21.455	237	26.490	291
620	Murtal	26.265	366	26.500	371
621	Bruck-Mürzzuschlag	34.603	350	36.452	371
622	Hartberg-Fürstenfeld	27.045	298	25.076	277
623	Südoststeiermark	29.188	347	26.721	318
6oG	Steiermark ohne Graz	291.107	305	291.207	304
6	Steiermark (inkl. Graz)	383.979	308	389.469	312



1) Umlage 2020 gemäß Land Stmk (Land 2023c), 2021 errechnet aus den RA-Daten der Sozialhilfeverbände (40 % der nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckten Auszahlungen) gemäß Land Stmk (2023a), 2022 gemäß Voranschlag 2022 (Land Stmk, 2023d).

Quelle: Land Stmk (2023a, 2023b, 2023c, 2023d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

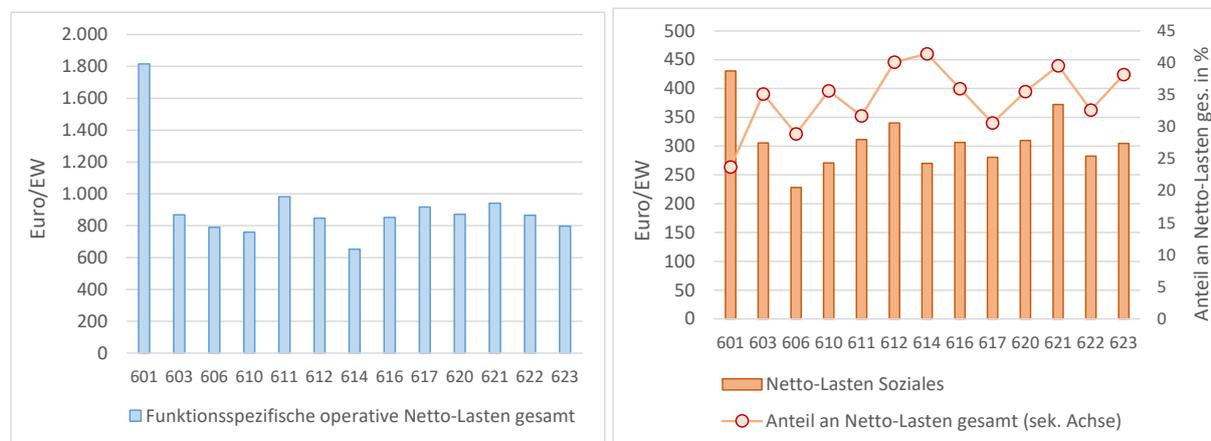
### 3.3. Zur Bedeutung der Sozialausgaben im Haushalt der Gemeinden

Abbildung 5 zeigt einleitend die Bedeutung der gesamten „Sozialausgaben“ im Budget der Gemeinden anhand der funktionsspezifischen operativen Netto-Lasten der steirischen Gemeinden (2021 nach Bezirken), die aus allgemeinen Haushaltsmitteln, insbesondere Abgabenerträgen, zu finanzieren sind.

- Die *gesamten funktionsspezifischen Netto-Lasten* der steirischen Gemeinden ohne Graz liegen 2021 bei durchschnittlich 850 Euro/EW (bezirksweise rund 650–980 Euro/EW). Die Stadt Graz weist aufgrund ihrer Sonderstellung als Landeshauptstadt bzw. Statutarstadt und den damit verbundenen Aufgaben demgegenüber mehr als doppelt so hohe Netto-Lasten auf (rund 1.800 Euro/EW).
- Die *Netto-Lasten im Bereich Soziales* machen mit durchschnittlich 295 Euro/EW davon rund ein Drittel aus (im Bezirksdurchschnitt der Gemeinden ohne Graz rund 30–40 % bzw. 230–370 Euro/EW). Bei der Stadt Graz beträgt der Anteil rund 24 % bzw. 430 Euro/EW.

Abbildung 5: Funktionsspezifische operative Netto-Lasten<sup>1</sup> der steirischen Gemeinden nach Bezirken, 2021 in Tsd. Euro und Euro pro Einwohner:in bzw. Anteil der Netto-Lasten im Bereich Soziales an den gesamten funktionsspezifischen operativen Netto-Lasten in %

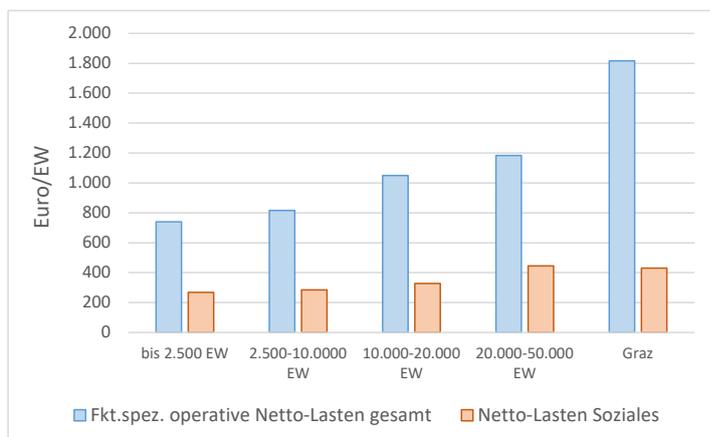
Operative Gebarung (Gruppe 0-8)		Einzahlungen	Auszahlungen	Funktionsspez. Netto-Lasten		davon Soziales	
Gemeinden gemäß RA 2021 (FHH)		Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Euro/EW	Euro/EW	Anteil in %
601	Graz (Stadt)	429.816	957.498	527.682	1.816	431	23,7
603	Deutschlandsberg	62.444	115.394	52.950	869	305	35,1
606	Graz Umgebung	149.668	272.619	122.951	789	228	28,9
610	Leibnitz	84.331	148.748	64.417	760	271	35,6
611	Leoben	82.671	141.329	58.659	982	311	31,7
612	Liezen	107.042	174.586	67.544	848	340	40,1
614	Murau	53.485	71.463	17.978	652	270	41,4
616	Voitsberg	54.710	98.259	43.549	852	306	36,0
617	Weiz	91.550	174.678	83.127	917	281	30,6
620	Murtal	92.161	154.767	62.606	872	310	35,5
621	Bruck-Mürzzuschlag	124.133	217.091	92.958	941	372	39,6
622	Hartberg-Fürstenfeld	87.719	166.206	78.486	866	283	32,6
623	Südoststeiermark	86.090	153.231	67.141	798	305	38,2
6oG	Steiermark ohne Graz	1.076.004	1.888.370	812.366	850	295	34,7
6	Steiermark (inkl. Graz)	1.505.821	2.845.868	1.340.047	1.075	326	30,4



1) Auszahlungen der operativen Gebarung (ohne Finanzwirtschaft) abzüglich funktionell zugeordnete operative Einzahlungen gesamt (Ansatz-Gruppen 0–8) und im Bereich Soziales (Ansatz-Abschnitte 40–46).

Quelle: GemBon-Stmk (2023); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 6: Funktionsspezifische operative Netto-Lasten<sup>1</sup> der Stmk Gemeinden nach Gemeindegrößenklassen, 2021, in Euro pro Einwohner:in



1) Auszahlungen der operativen Gebarung (ohne Finanzwirtschaft) abzüglich funktionell zugeordnete operative Einzahlungen gesamt (Ansatz-Gruppen 0–8) und im Bereich Soziales (Ansatz-Abschnitte 40–46).

Quelle: GemBon-Stmk (2023); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Festzuhalten ist aus empirischer Sicht zunächst, dass der Bereich Soziales für alle Gemeinden eine große Bedeutung im Haushalt aufweist. 30–40 % der funktionsspezifischen operativen Netto-Lasten sind auf diesen Titel zurückzuführen. Jedoch ist aus Abbildung 6 auch erkennbar, dass die Pro-Kopf-Netto-Lasten im Bereich Soziales sich wenig zwischen den Gemeinden unterschiedlicher Größe unterscheiden. Eine Einbeziehung der gesamten Netto-Lasten der kommunalen Aufgabenerfüllung ist hierbei jedoch nicht zweckmäßig: Da sich mit der Größe der Gemeinden auch die kommunalen Aufgaben (z.B. Stadt Graz als Landeshauptstadt) unterscheiden, sind die Netto-Lasten praktisch zwangsläufig unterschiedlich. Zu beachten ist somit die Sonderstellung von Graz mit deutlich höheren Finanzierungsbedarf aus allgemeinen Haushaltsmitteln. Dies gilt in geringerem Ausmaß auch für die größeren Gemeinden mit über 10.000 EW (siehe Abbildung 6).

Wie oben bereits kurz ausgeführt, ist mit der Belastung der Gemeinden – und damit der Bedeutung der Sozialhilfeumlage für die kommunalen Budgets – jedoch keine Entscheidungsmöglichkeit (Autonomie o.ä.) verbunden.

Für eine Beurteilung der Verteilung der Sozialhilfeumlage bleiben die Netto-Lasten aller weiteren Aufgabenbereiche der Gemeinden somit grundsätzlich außer Betracht. Allerdings sind sie sehr wohl bei einer Einschätzung des Mittelbedarfs aus allgemeinen Haushaltsmitteln, insbesondere der Mittelzuweisung aus dem Finanzausgleich, zu berücksichtigen.

Abbildung 7 stellt die Auszahlungen im Bereich Soziales (Abschnitte 40–46) und davon die Sozialhilfeumlage im Verhältnis zu den gesamten Auszahlungen der operativen Gebarung dar. Der Anteil der Sozialhilfeumlage an den operativen Auszahlungen beträgt im Durchschnitt der steirischen Gemeinden ohne Graz 12,8 %, bezirkweise rund 10–14 %. Gemeindeweise liegt der Anteil überwiegend im Bereich von 10–15 %, die Spannweite mit einzelnen Ausnahmen im Wesentlichen bei 5–20 %. Dabei ist kein spezifischer Zusammenhang der Anteilshöhe mit der Gemeindegröße oder Finanzkraft festzustellen.

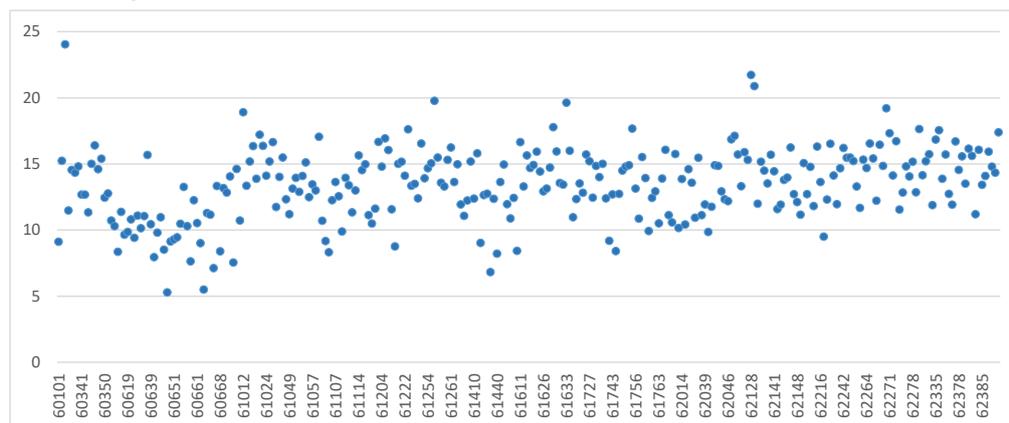
Zunächst ist festzuhalten, dass die Bezirke (und damit die Belastung der Gemeinden) teilweise unterschiedliche Leistungen anbieten, bzw. in unterschiedlicher Weise manche Leistungen organisieren und finanzieren. Somit können, wie oben bereits erörtert, die Unterschiede durchaus sachlich begründet werden. Jedoch ergibt sich aufgrund des fehlenden Zusammenhangs mit der Gemeindegröße oder der Finanzkraft die Frage, ob eine derartige Streuung – trotz allenfalls unterschiedlichen Leistungen – im Lichte der Leistungsfähigkeit der kommunalen Finanzen ungerecht erscheint. Im Schnitt ergibt sich,

wie erwähnt, eine bezirksweise Belastung der Gemeindebudgets von rund 10–14,5 %; diese Unterschiede sind nach Einschätzung der Autorin:en der vorliegenden Untersuchung nicht in einer Größenordnung, die die Leistungsfähigkeit der Gemeinden überstrapazieren. Es bleiben jedoch die zwischen den individuellen Gemeinden doch stärker ausgeprägten Unterschiede (von 5 bis knapp über 20%; mittlerer Teil der Abbildung 7), die durchaus auf einen Reformbedarf deuten. Hier entstehen offensichtlich durch die bezirksweise Durchrechnung jedenfalls größere Unterschiede, gemessen an den operativen Auszahlungen.

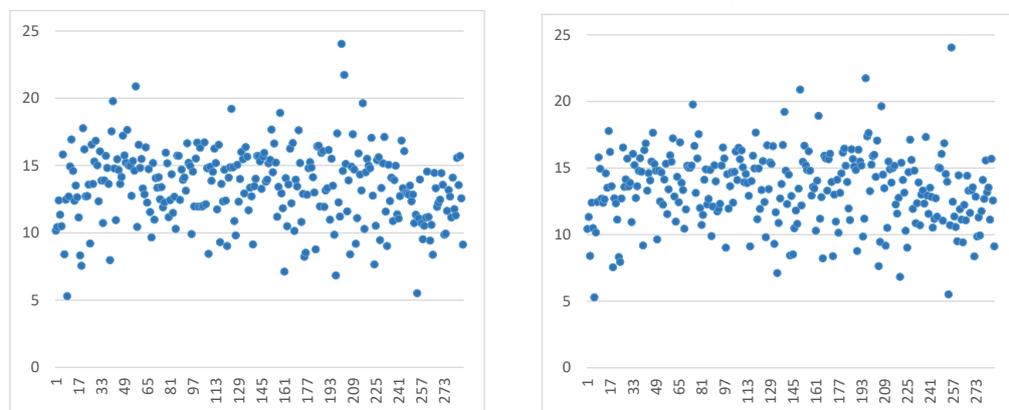
Abbildung 7: Sozialhilfeumlage<sup>1</sup> im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen der Stmk Gemeinden nach Bezirken, 2021, in Tsd. Euro bzw. Anteil in %

Operative Auszahlungen		Operat. Ausz.	davon Soziales (40-46)		davon Sozialhilfeumlage	
Gemeinden gemäß RA 2021 (FH)		Tsd. Euro	Tsd. Euro	% op. Ausz.	Tsd. Euro	% op. Ausz.
601	Graz (Stadt)	1.019.855	335.439	32,9	92.872	9,1
603	Deutschlandsberg	122.682	18.874	15,4	17.200	14,0
606	Graz Umgebung	302.455	36.752	12,2	30.868	10,2
610	Leibnitz	158.945	23.549	14,8	21.659	13,6
611	Leoben	151.011	19.992	13,2	18.482	12,2
612	Liezen	184.954	28.833	15,6	25.059	13,5
614	Murau	75.015	17.046	22,7	7.563	10,1
616	Voitsberg	105.008	16.005	15,2	15.200	14,5
617	Weiz	190.514	27.397	14,4	23.582	12,4
620	Murtal	165.203	23.544	14,3	20.033	12,1
621	Bruck-Mürzzuschlag	231.677	37.845	16,3	33.342	14,4
622	Hartberg-Fürstenfeld	176.577	26.114	14,8	23.745	13,4
623	Südoststeiermark	161.360	26.217	16,2	23.412	14,5
6oG	Steiermark ohne Graz	2.025.399	302.167	14,9	260.143	12,8
6	Steiermark (inkl. Graz)	3.045.254	637.606	20,9	353.016	11,6

Anteil der Sozialhilfeumlage an den operativen Auszahlungen in %  
Gemeinden gereiht nach Gemeindecodex (Bezirken)



Gemeinden aufsteigend gereiht nach Einwohnerzahl    Gemeinden aufsteigend gereiht nach Finanzkraft



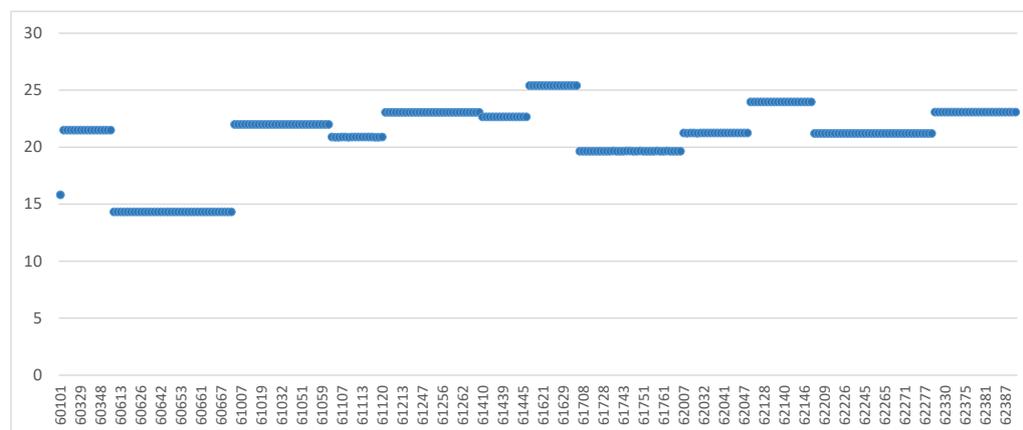
1) Rechnerischer Anteil gemäß gemeindeweiser Finanzkraft 2019 bzw. bezirkswisen Voranschlag 2021 gemäß Land Stmk (2023c) (entspricht weitgehend den im Rechnungsabschluss der Gemeinden verbuchten Transferauszahlungen der SHU).

Quelle: GemBon-Stmk (2023); Land Stmk (2023c); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 8: Sozialhilfeumlage<sup>1</sup> im Verhältnis zu den operativen Einzahlungen bzw. der Finanzkraft<sup>2</sup> der Stmk Gemeinden nach Bezirken, 2021, in Tsd. Euro bzw. Anteil/Verhältnis in %

Operative Einzahlungen		Operat. Einz.	davon Finanzkraft (gemäß SHG)		Sozialhilfeumlage		
Gemeinden gemäß RA 2021 (FH)		Tsd. Euro	Tsd. Euro	% op. Einz.	Tsd. Euro	% op. Einz.	% Finanzkr.
601	Graz (Stadt)	1.085.364	587.237	54,1	92.872	8,6	15,8
603	Deutschlandsberg	150.315	80.001	53,2	17.200	11,4	21,5
606	Graz Umgebung	388.294	215.543	55,5	30.868	7,9	14,3
610	Leibnitz	199.983	98.448	49,2	21.659	10,8	22,0
611	Leoben	180.551	88.501	49,0	18.482	10,2	20,9
612	Liezen	224.207	108.708	48,5	25.059	11,2	23,1
614	Murau	93.301	33.366	35,8	7.563	8,1	22,7
616	Voitsberg	123.558	59.806	48,4	15.200	12,3	25,4
617	Weiz	233.132	119.980	51,5	23.582	10,1	19,7
620	Murtal	193.471	94.323	48,8	20.033	10,4	21,2
621	Bruck-Mürzzuschlag	273.864	139.124	50,8	33.342	12,2	24,0
622	Hartberg-Fürstenfeld	216.669	112.006	51,7	23.745	11,0	21,2
623	Südoststeiermark	200.959	101.490	50,5	23.412	11,6	23,1
6oG	Steiermark ohne Graz	2.478.302	1.251.296	50,5	260.143	10,5	20,8
6	Steiermark (inkl. Graz)	3.563.666	1.838.533	51,6	353.016	9,9	19,2

Verhältnis der Sozialhilfeumlage zur Finanzkraft je Gemeinde in %  
Gemeinden gereiht nach Gemeindecodex (Bezirken)



1) Rechnerischer Anteil gemäß gemeindeweiser Finanzkraft 2019 bzw. bezirkswisen Voranschlag 2021 gemäß Land Stmk (2023c) (entspricht weitgehend den im Rechnungsabschluss der Gemeinden verbuchten Transferauszahlungen der SHU).

2) Einzahlungen der operativen Gebarung sowie davon Finanzkraft (eigene Abgaben und Ertragsanteile) gemäß SHG.

Quelle: GemBon-Stmk (2023); Land Stmk (2023c); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 8 stellt die Sozialhilfeumlage schließlich im Verhältnis zu den operativen Einzahlungen bzw. zur Finanzkraft dar. Die Finanzkraft gemäß SHG (Einzahlungen aus eigenen Abgaben und Ertragsanteilen) macht durchschnittlich rund 50 % der operativen Einzahlungen aus, jedoch hängt dieser Anteil auch von der kommunalen Haushaltspolitik und Organisation der Leistungserbringung ab: Die weiteren Einzahlungen der operativen Gebarung umfassen neben einzelnen zweckfreien Transfers (z.B. zur Finanzkraftstärkung) überwiegend zweckgebundene Einzahlungen. Diese operativen Einzahlungen (z.B. Benützungsgebühren, Leistungsentgelte, Kostenbeiträge) können von den Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitgehend selbst gestaltet werden und dienen beispielsweise zur Abdeckung der Produktionskosten der kommunalen Infrastrukturleistungen. Diese können daher aus dieser Sicht – da sie bestimmten Zwecken dienen – nicht für die Bemessung herangezogen werden.

Jedoch zeigt der untere Teil der Abbildung 8 deutlich, dass die Belastung der Gemeinden durch die Sozialhilfeumlage sehr unterschiedlich bzw. bezirkweise unterschiedlich ist gemessen am Verhältnis der Sozialhilfeumlage zur Finanzkraft (dies entspricht dem „Hebesatz“ gemäß § 21 Abs. 15 SHG). Somit wird der obige Befund der ungleichen Belastung (in Euro pro Kopf) auch durch die relative Belastung des kommunalen Haushalts gestärkt. Ein Abgehen von der bezirkweisen zu einer länderweisen Durchrechnung würde somit zu einer einheitlichen Belastung der Gemeinden, gemessen als Anteil an der Finanzkraft führen. Auch wenn oben in Kapitel 2 erörtert wurde, dass die gerechteste Verteilung die Orientierung am „gleichen marginalen Opfer“ der Beitragsleistung ist, würde eine gleiche proportionale Belastung an der Finanzkraft – wenngleich der Optimalzustand nicht erfüllt wird – eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand darstellen.

## 4. Sozio-demografische Indikatoren der Lastenverteilung

Wie in Kapitel 3 beschrieben, werden Sozialhilfeumlagen derzeit nach der Finanzkraft der Gemeinden umgelegt, wobei eine bezirksweite Durchrechnung erfolgt. Hierbei wird der Mittelbedarf des jeweiligen Sozialhilfeverbands zu 40 % von den Gemeinden im jeweiligen Bezirk getragen. Diese bezirksweise Aufteilung führt – wie oben bereits ausgeführt – allerdings dazu, dass Gemeinden in Bezirken mit einem hohen Bedarf und niedriger Finanzkraft eine vergleichsweise hohe Belastung des kommunalen Haushalts („Hebesätze“) aufweisen. Dies zeigt sich beispielsweise an Gemeinden im Bezirk Voitsberg mit hohem Bedarf und niedriger Finanzkraft und Graz-Umgebung mit niedrigem Bedarf und hoher Finanzkraft. Dies bedeutet, dass Gemeinden mit hohen Bedarfen und niedriger Finanzkraft überproportionale finanzielle Lasten – gemessen an der Finanzkraft – zu tragen haben. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, inwiefern andere Indikatoren herangezogen werden könnten, um eine gerechtere Lastenverteilung der Sozialhilfeumlagen zu gewährleisten.

Im folgenden Abschnitt werden fünf sozio-demografische bzw. ökonomische Indikatoren (vier Einzel- und ein kombinierter Indikator) vorgestellt, welche zeigen, dass jene Gemeinden mit hohen Bedarfen auch oftmals strukturschwach sind und über eine nur eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen. Mit anderen Worten zeigen die folgenden Ausführungen, dass häufig struktur- und finanzschwache Gemeinden, die mit besonderen Problemlagen zu kämpfen haben, durch die Leistung der Sozialhilfeumlage überproportional finanziell belastet sind (gemessen durch die Finanzkraft einerseits und durch die sozio-demografischen Indikatoren andererseits). Diese Indikatoren sollen aufzeigen, dass eine mögliche landesweite Durchrechnung zu einem steiermärkischen Ressourcen- und Lastenausgleich im Sinne des Solidaritätsprinzips führen kann, da jene Gemeinden mit einem hohen Lastenanteil auch jene Gemeinden sind, die von einer Neuerung der Durchrechnung profitieren.

### 4.1. Überblick über Indikatoren für sozio-demografische Rahmenbedingungen

Wie einleitend erwähnt, werden im Folgenden vier Einzel- und ein kombinierter Indikator verwendet, um die verschiedenen Belastungen der Bezirke und Gemeinden zu beschreiben und in Beziehung zu den jeweiligen kommunalen Auszahlungen für die Sozialhilfeumlage zu stellen. Abbildung 9 zeigt die Durchschnitte der ausgewählten Variablen nach Bezirken für das Jahr 2021:

- *Arbeitslosigkeit*: Arbeitslose im Verhältnis zur Einwohnerzahl (das Arbeitskräftepotential 2021 im Sinne der Arbeitslosenquote stand zum Bearbeitungszeitpunkt noch nicht zur Verfügung) (in %);
- *Einkommen*: Durchschnittliches Bruttoeinkommen gemäß Lohnsteuerstatistik (Euro pro Person);
- *Abhängigkeitsrate*: Personen unter 15 Jahren und über 65 Jahren gemessen an der Gesamtbevölkerung (in %);
- *Bevölkerungsveränderung*: Bevölkerungsveränderung 2015–2021 (in %); sowie
- *(Kombinierter) Index*: Sozio-demografischer Index der ausgewählten Kennzahlen (dimensionslos, 0=schlechteste Situation, 10=bestmögliche sozio-demografische Lage).

Es zeigt sich, dass Graz trotz der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit und des relativ geringen Durchschnittseinkommens einen hohen Wert beim kombinierten sozio-demografischen Index aufweist. Dies ist vor allem der niedrigen Abhängigkeitsrate sowie dem starken Bevölkerungswachstum geschuldet. Die niedrigste Arbeitslosenrate weist der Bezirk Weiz auf. Das höchste Durchschnittseinkommen findet sich in Graz-Umgebung. Dieser Bezirk hat ebenso einen hohen Wert beim sozio-demografischen Index.

Abbildung 9: Sozialhilfeumlage und sozio-demografische Kenngrößen (2021) – Durchschnitt je steirischer Bezirk, Sozialhilfeumlage (SHU 2021 und 2022) in Euro pro Kopf

Bezirk		SHU 2021	SHU 2022	Arbeitslosigkeit	Einkommen	Abhängigkeitsrate	Bevölkerungsveränderung	Index
601	Graz (Stadt)	320	338	4,59	33.850	25,4	6,2	9,9
603	Deutschlandsberg	282	316	2,63	31.824	30,2	1,5	6,7
606	Graz Umgebung	193	214	2,26	35.601	29,8	5,9	9,1
610	Leibnitz	252	267	2,79	31.041	29,1	2,4	6,8
611	Leoben	279	267	2,26	32.489	33,5	-3,5	4,5
612	Liezen	298	349	2,41	29.845	32,4	-0,2	5,9
614	Murau	277	319	1,78	29.203	32,7	-2,7	4,3
616	Voitsberg	298	342	2,07	30.999	31,8	-1,7	5,0
617	Weiz	258	291	1,41	29.630	29,5	0,4	6,6
620	Murtal	281	371	2,19	31.639	32,2	-2,6	4,8
621	Bruck-Mürzzuschlag	339	371	2,36	31.888	34,2	-2,4	5,4
622	Hartberg-Fürstenfeld	261	277	2,33	29.327	29,3	-0,4	5,8
623	Südoststeiermark	279	318	1,97	29.055	30,9	-0,3	5,1

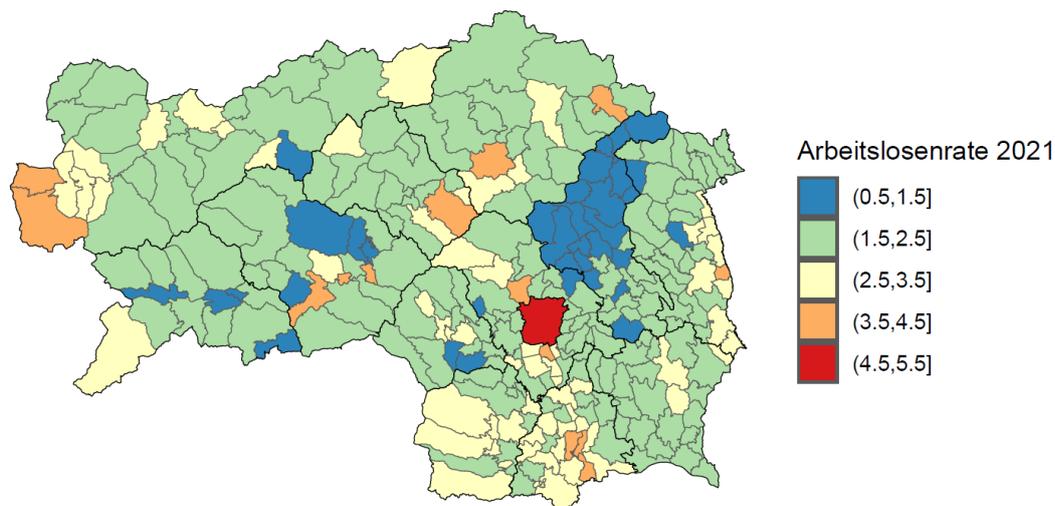
Quelle: AMS (2023); Statistik Austria (2023); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

## 4.2. Arbeitslosigkeit

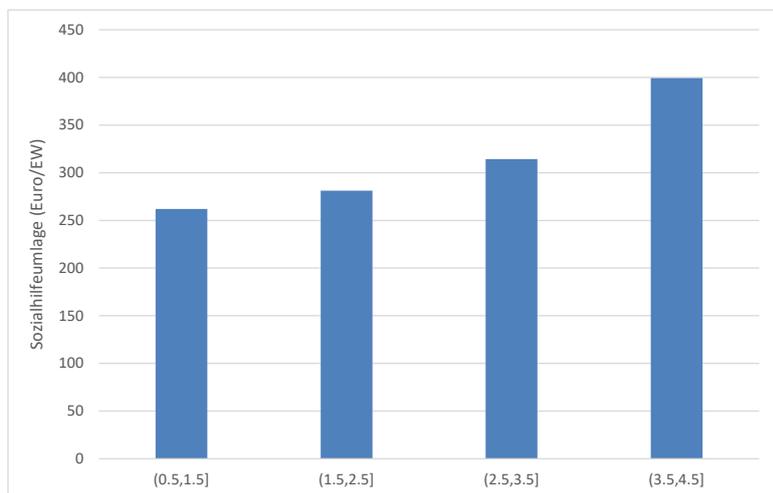
Die Arbeitslosigkeit ist vor allem in Teilen der Obersteiermark über dem steirischen Durchschnitt (siehe Abbildung 10). Der Bezirk Weiz weist im steirischen Vergleich geringe Arbeitslosenquoten auf. Während Graz eine der höchsten Arbeitslosenquoten in der Steiermark aufzeigt, ist die Arbeitslosigkeit in den umliegenden Gemeinden deutlich geringer.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die Sozialhilfeumlage, die die Gemeinden in ihren Bezirken (in Euro pro Kopf) entrichten, mit der Arbeitslosenquote korrelieren. Auch wenn eine detaillierte ökonomische Analyse in der vorliegenden Untersuchung nicht durchgeführt werden kann, zeigt die Abbildung 10 im unteren Bereich, dass die Sozialhilfeumlage durchaus mit einer höheren Arbeitslosenquote zusammenhängt. Dies entspricht somit in gewissem Ausmaß den Erwartungen: Sind mehr Menschen arbeitslos, deutet dies auf wirtschaftliche und strukturelle Probleme hin, welche mit einer besonderen Belastung der Sozialhilfeverbände verbunden sind. Mit einer höheren Arbeitslosenquote ist zu erwarten, dass mehr Menschen einen Bedarf nach Sozialhilfeleistungen haben, und somit die Abdeckung dieser Bedarfe einen höheren finanziellen Mittelaufwand nach sich zieht. Während Gemeinden mit einer geringen Arbeitslosigkeit rund 250 Euro pro Kopf an Sozialhilfeumlage tragen, ist die Sozialhilfeumlage in Bezirken mit einer hohen Arbeitslosigkeit um rund 50 bis etwa 130 Euro pro Kopf höher.

Abbildung 10: „Arbeitslosenrate“ (Arbeitslosenzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl) je steirischer Gemeinde 2021 in %



Sozialhilfeumlage in Euro/EW: Durchschnitt nach Klassen der Arbeitslosigkeit (gesamt und je Bezirk)



Bezirk		(0.5,1.5]	(1.5,2.5]	(2.5,3.5]	(3.5,4.5]	(4.5,5.5]	Gesamt
601	Graz (Stadt)					338	338
603	Deutschlandsberg		318	314			316
606	Graz Umgebung	133	194	245	267		214
610	Leibnitz		247	264	294		267
611	Leoben		275	297	433		342
612	Liezen	342	320	359	461		349
614	Murau	316	313	389			319
616	Voitsberg	290	307	396			342
617	Weiz	248	331				291
620	Murtal	313	331	382	417		371
621	Bruck-Mürzzuschlag		317	361	453		371
622	Hartberg-Fürstenfeld	270	259	315	225		277
623	Südoststeiermark		302	370			318
6oG	Steiermark ohne Graz	262	281	314	399		304
6	Steiermark (inkl. Graz)	262	281	314	399	338	312

Quelle: AMS (2023); Land Stmk (2023c); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023)

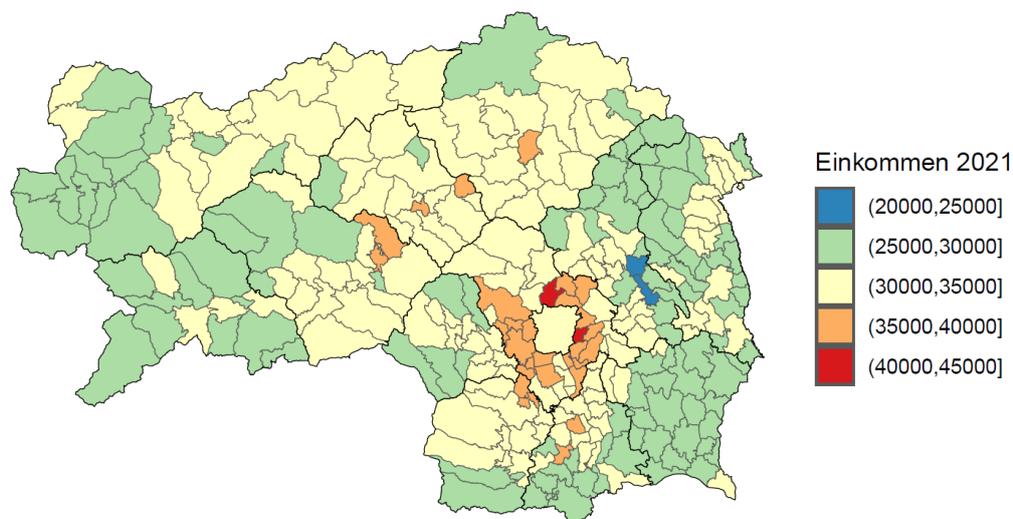
### 4.3. Durchschnittliches Einkommen

Neben der Arbeitslosenquote lt. obigem Abschnitt 4.2. ist das durchschnittliche Einkommen (pro Person oder auch pro Haushalt) ein zentraler sozio-ökonomischer Parameter. Das durchschnittliche Personeneinkommen ist – ähnlich wie die Arbeitslosenquote – durchaus stark unterschiedlich im Vergleich der Gemeinden untereinander (Abbildung 11). Allerdings zeigt sich beim Einkommen, dass dieses regional anders verteilt ist; die Ursache hierfür liegt einerseits in Pendler:innen, die Einkommen außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde erwirtschaften, und andererseits in den verschiedenen Sozialleistungen (z.B. Transfers), die in das Einkommen eingerechnet werden. Hierbei werden die Wirkungen ausgleichender sozialstaatlicher Maßnahmen und Instrumente deutlich. Auch bestimmen u.a. verschiedene wirtschaftsstrukturelle Faktoren für die Unterschiede die räumliche Verteilung des Einkommens.

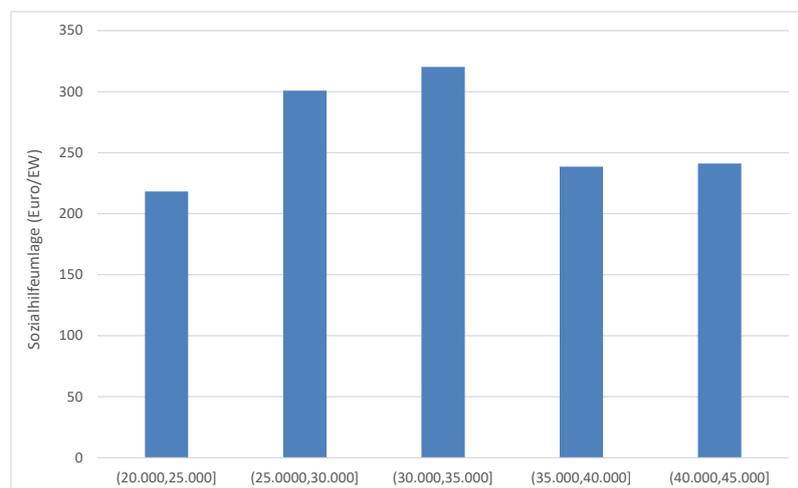
Generell auffällig ist das geringe Durchschnittseinkommen in der Südoststeiermark, Graz aber auch in Teilen der Bezirke Murtal und Liezen. Gemeinden, die ein hohes Durchschnittseinkommen aufweisen sind unter anderem in den Bezirken Graz-Umgebung und Leoben zu verorten.

Im Hinblick auf die Sozialhilfeumlage ergibt sich ein durchaus unterschiedliches Bild. Das durchschnittliche Einkommen dürfte die sozialen Problemlagen, und damit die Bedarfe – gemessen durch die Sozialhilfeumlageleistungen – weniger gut bzw. weniger deutlich widerspiegeln. Gemeinden mit einem hohen Einkommen weisen erwartungsgemäß eine unterdurchschnittliche Belastung durch die Sozialhilfeumlage auf; dies gilt allerdings auch für Gemeinden mit einem niedrigeren Einkommen. Ab einem mittleren Einkommensniveau sinkt die Sozialhilfeumlageleistung pro Kopf. Ein deutlicher Zusammenhang mit dem Einkommen und der Sozialhilfeumlageleistung durch die jeweilige Gemeinde ist somit nur in Teilbereichen gegeben. Nachdem das durchschnittliche Einkommen nicht die Verteilung des Einkommens innerhalb der verschiedenen Bezirke (und Gemeinden) widerspiegeln kann, ist dieser Indikator weniger aussagekräftig in Bezug auf die Lastenverteilung im Rahmen des Sozialhilfesystems.

Abbildung 11: Durchschnittliches Einkommen 2021 der steirischen Gemeinden (Bruttoeinkommen gemäß Lohnsteuerstatistik)



Sozialhilfeumlage in Euro/EW: Durchschnitt nach Klassen des Durchschnittseinkommens (gesamt und je Bezirk)



Bezirk		(20.000,25.000]	(25.0000,30.000]	(30.000,35.000]	(35.000,40.000]	(40.000,45.000]	Gesamt
601	Graz (Stadt)			338			338
603	Deutschlandsberg		269	307	500		316
606	Graz Umgebung			211	213	241	214
610	Leibnitz		252	274	290		267
611	Leoben		266	346	299		342
612	Liezen		364	335			349
614	Murau		300	360			319
616	Voitsberg		282	351			342
617	Weiz	218	262	317			291
620	Murtal		365	378	307		371
621	Bruck-Mürzzuschlag		356	376	297		371
622	Hartberg-Fürstenfeld		251	299			277
623	Südoststeiermark		317	322			318
6oG	Steiermark ohne Graz	218	301	320	239	241	304
6	Steiermark (inkl. Graz)	218	301	326	239	241	312

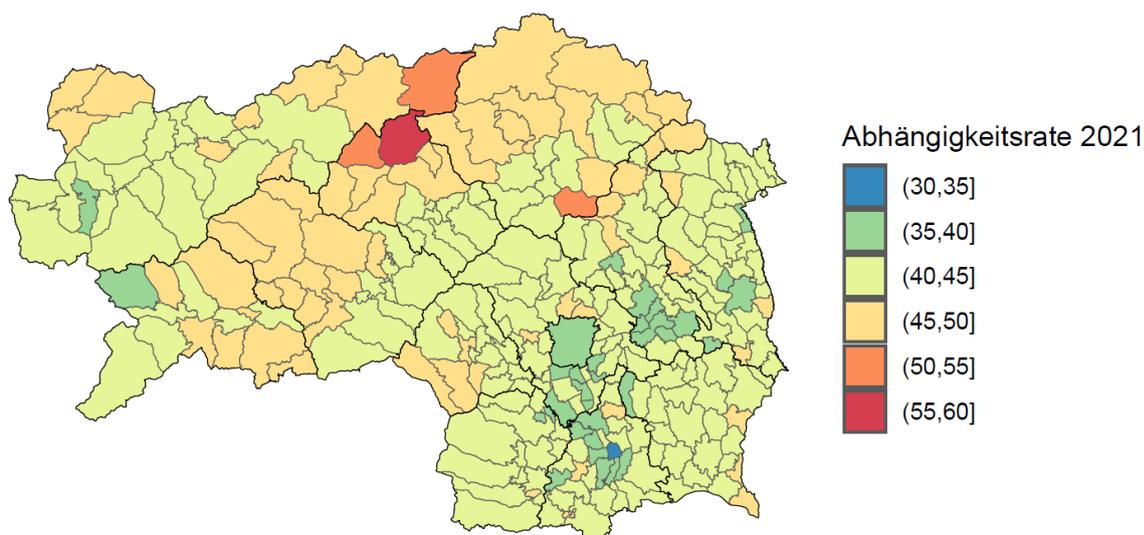
Quelle: Statistik Austria (2023), Land Stmk (2023c); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

#### 4.4. Abhängigkeitsrate

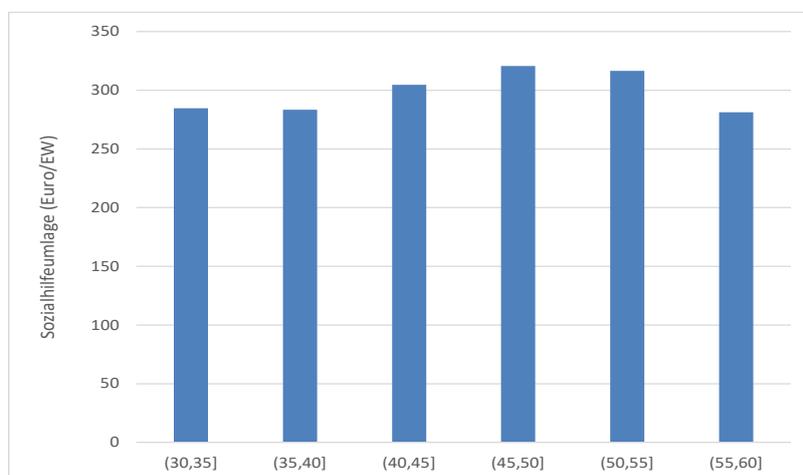
Die Abhängigkeitsrate (Anteil der Bevölkerung unter 15 Jahren und über 64 Jahren, gemessen an der Gesamtbevölkerung, in %) ist vor allem in den Bezirken, Liezen, Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal hoch. Demgegenüber stehen die Bezirke Graz, Graz-Umgebung, aber auch die Bezirke im Osten und Süden der Steiermark, welche vergleichsweise geringe Abhängigkeitsraten aufzeigen (Abbildung 12).

Aus Sicht der Sozialhilfeumlageleistung (Euro pro Kopf) ergibt sich in Bezug auf die Abhängigkeitsrate praktisch kein Zusammenhang. Bei einer hohen Abhängigkeitsrate (d.i. ein großer Anteil an jungen und/oder älteren Menschen) wäre aufgrund der Leistungsanspruchnahme (Bedarf, z.B. Sozialleistungen für Kinder/Jugendliche und für ältere Menschen) eine überdurchschnittliche Sozialhilfeumlage pro Kopf zu erwarten. Dies zeigt sich nicht, die Pro-Kopf-Auszahlungen der Gemeinden sind entsprechend dieser Darstellung nicht deutlich sichtbar mit der Sozialhilfe korreliert, da offensichtlich die durchschnittliche Abhängigkeitsrate die Bevölkerungsstruktur und die daraus resultierenden Bedarfe weniger gut dokumentiert. Jedenfalls weisen Bezirke mit einer Abhängigkeitsrate von etwa 40–55 % durchschnittlich um 20 bis 30 Euro pro Kopf höhere Sozialhilfeumlagezahlungen auf als Bezirke mit einer Abhängigkeitsrate von unter 40 % (rund 285 Euro pro Kopf).

Abbildung 12: Abhängigkeitsrate 2021 der steirischen Gemeinden (Anteil der Bevölkerung <15 Jahre und > 64 Jahre an Gesamtbevölkerung) in %



Sozialhilfeumlage in Euro/EW: Durchschnitt nach Klassen der Abhängigkeitsrate (gesamt und je Bezirk)



Bezirk		(30,35]	(35,40]	(40,45]	(45,50]	(50,55]	(55,60]	Gesamt
601	Graz (Stadt)		338					338
603	Deutschlandsberg		243	319	273			316
606	Graz Umgebung		261	200	149			214
610	Leibnitz	285	283	255	253			267
611	Leoben			377	270	229	281	342
612	Liezen		293	354	337	358		349
614	Murau		253	335	313			319
616	Voitsberg			332	372			342
617	Weiz		319	282	242			291
620	Murtal			369	373			371
621	Bruck-Mürzzuschlag			390	334	333		371
622	Hartberg-Fürstenfeld		286	278	252			277
623	Südoststeiermark		259	316	372			318
6oG	Steiermark ohne Graz	285	284	305	321	317	281	304
6	Steiermark (inkl. Graz)	285	322	305	321	317	281	312

Quelle: Statistik Austria (2023), Land Stmk (2023c); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

#### 4.5. Bevölkerungsveränderung

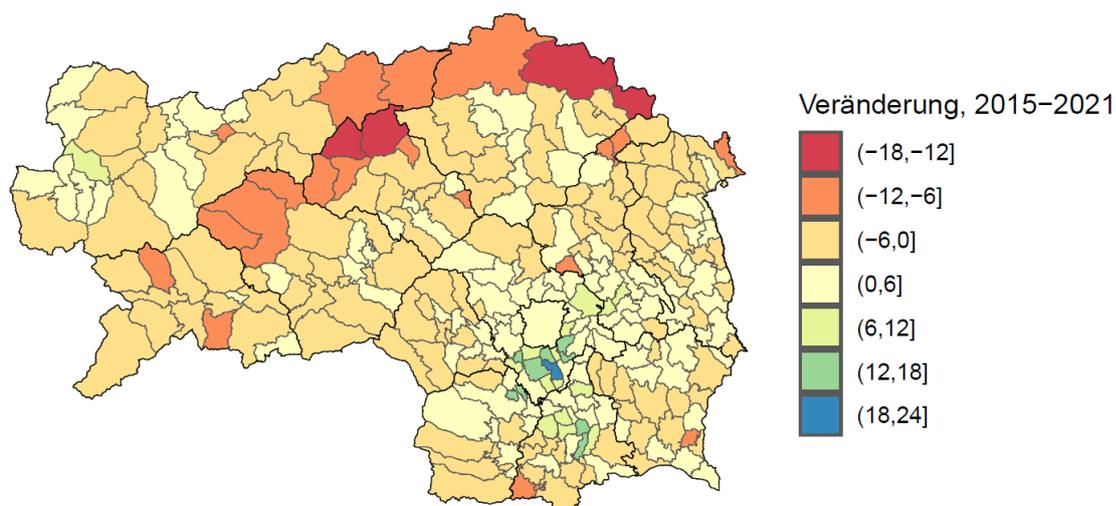
Obzwar die Steiermark insgesamt ein Bevölkerungswachstum zu verzeichnen hat, ist die Veränderung der Bevölkerung sehr ungleich verteilt. Die Bevölkerungszahl ist in den meisten steirischen Gemeinden rückgängig. Hierbei fallen vor allem die Bezirke Murtal, Leoben und Bruck-Mürzzuschlag auf, wo der Bevölkerungsrückgang 2015–2021 in manchen Gemeinden bis zu 15 Prozent betrug. Einige Gemeinden in Graz-Umgebung, Leibnitz, Weiz, aber auch die Stadt Graz verzeichneten in diesem Zeitraum einen deutlichen Bevölkerungszuwachs (Abbildung 13).

Die Veränderung der Bevölkerung könnte auf den Bedarf nach Sozialhilfeleistungen unterschiedlich wirken: Eine Schrumpfung führt grundsätzlich zu einer Verringerung der Gesamtanzahl an möglichen Anspruchsberechtigten; allerdings ist zu bedenken, dass es auch darauf ankommt, welche Personen wegziehen, bzw. welche Bedarfe jene Menschen haben, die in der Gemeinde selbst verbleiben. Wandern beispielsweise junge Familien in die Ballungsräume, und verbleiben vulnerable soziale Gruppen vor Ort, können sich relativ höhere Bedarfe bei gleichzeitig sinkender Steuerbasis (Finanzkraft) ergeben.

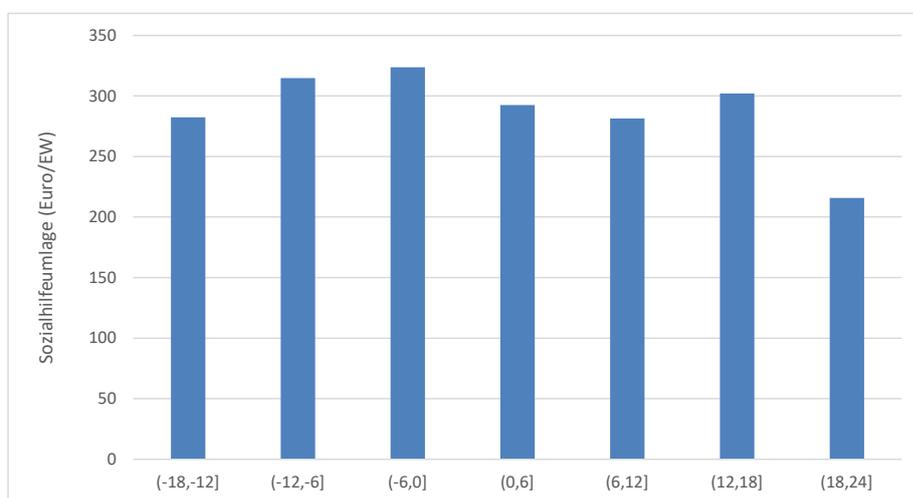
Zusätzlich zur veränderten Struktur der Bevölkerung ergibt sich ein Einfluss des Wachstums einer Gemeinde auf die Sozialhilfe auch daraus, dass die Steuerbasis (z.B. Ertragsanteile, Gebühreneinnahmen) breiter wird, damit auch die Finanzkraft insgesamt steigt, und die Sozialhilfeumlage auf eine größere Einwohnerzahl aufgeteilt werden kann. Die Pro-Kopf-Auszahlungen könnten daher mit einer größeren positiven Bevölkerungsveränderung geringer werden.

Während jene Gemeinden mit dem höchsten Bevölkerungswachstum tatsächlich geringere pro-Kopf-Auszahlungen aufweisen, ist dieser Zusammenhang bei den anderen wachsenden oder schrumpfenden Gemeinden nicht zu erkennen. Dieser Indikator dürfte daher nicht wesentlich mit der Sozialhilfe korrelieren. Die Unterschiede der Auszahlungen für die Sozialhilfeumlage zwischen den einzelnen Gruppen von Gemeinden sind hierbei nicht groß, und betragen zwischen rund 280 und 320 Euro pro Kopf.

Abbildung 13: Bevölkerungsveränderung 2015–2021 der Stmk Gemeinden in %



Sozialhilfeumlage in Euro/EW: Durchschnitt nach Klassen der Bevölkerungsveränderung (gesamt und je Bezirk)



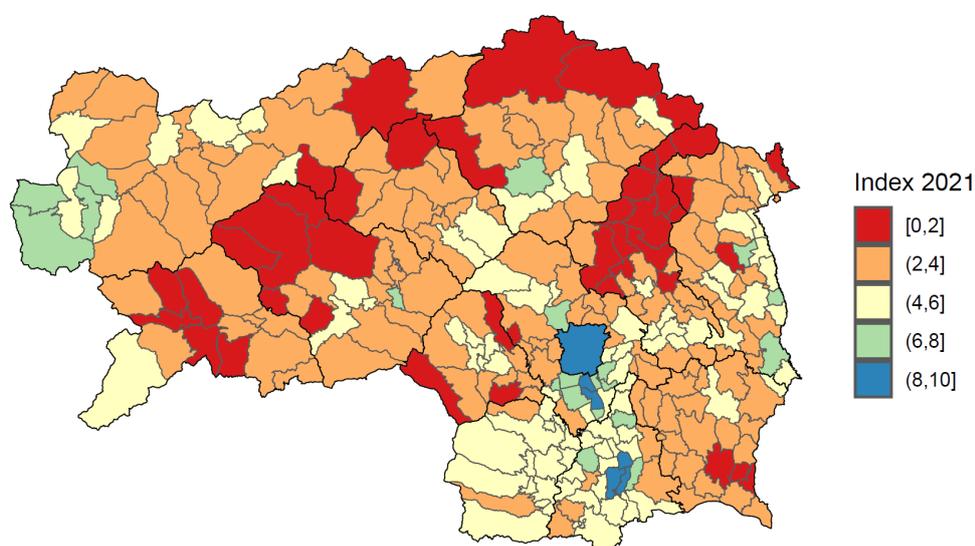
Bezirk		(-18,-12]	(-12,-6]	(-6,0]	(0,6]	(6,12]	(12,18]	(18,24]	Gesamt
601	Graz (Stadt)				338				338
603	Deutschlandsberg			273	313	454	243		316
606	Graz Umgebung			187	158	222	320	199	212
610	Leibnitz		236	253	264	302	226	285	267
611	Leoben	274	332	363	281	241			342
612	Liezen		291	359	350	312			349
614	Murau		346	311	310				319
616	Voitsberg		335	341	345				342
617	Weiz		228	247	302	313	417		291
620	Murtal		316	386	327				371
621	Bruck-Mürzzuschlag	302	353	407	312	274			371
622	Hartberg-Fürstenfeld		224	252	299				277
623	Südoststeiermark		270	303	339	301			318
6oG	Steiermark ohne Graz	282	315	324	293	281	302	216	305
6	Steiermark (inkl. Graz)	282	315	324	314	281	302	216	313

Quelle: Statistik Austria (2023), Land Stmk (2023c); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

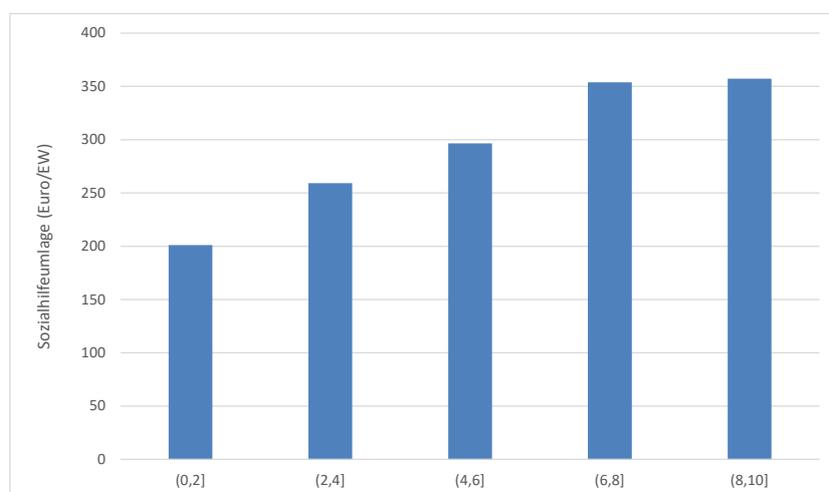
#### 4.6. Kombiniertes sozio-demografischer Index

Legt man die oben angeführten Variablen übereinander und kreiert aus diesen einen kombinierten Strukturschwäche-Index<sup>8</sup>, zeichnet sich folgendes Bild ab. Graz und die meisten umliegenden Gemeinden erreichen einen hohen Wert (d.h. geringe Strukturschwäche). Einige Gemeinden, vor allem in der Obersteiermark und im Murtal, schneiden vergleichsweise schlecht ab. Dies bedeutet, dass sie gemessen an den sozio-demografischen Variablen schlechter abschneiden. Es wird jedoch auch deutlich, dass eine hohe Heterogenität innerhalb der Bezirke besteht. Dies bedeutet, dass manche Gemeinden innerhalb eines Bezirks einen hohen Indexwert aufweisen, während andere Gemeinden im selben Bezirk einen niedrigen Wert erreichen. Dies zeigt sich durchwegs in allen Bezirken (Abbildung 14). Es ergibt sich offensichtlich ein positiver Zusammenhang, da im Zusammenspiel der einzelnen Faktoren jene strukturschwachen, insbesondere auch durch Arbeitslosigkeit betroffenen Bezirke (und Gemeinden) die größten sozialen Problemlagen aufweisen.

Abbildung 14: Sozio-demografischer Index<sup>1</sup> 2021 der steirischen Gemeinden



Sozialhilfeumlage in Euro/EW: Durchschnitt nach Index-Klassen (gesamt und je Bezirk)



<sup>8</sup> Sozio-demografischer Index (0 bis 10): 0 Strukturschwäche (hohe Arbeitslosenrate, niedriges Durchschnittseinkommen, hohe Abhängigkeitsrate, niedriges/negatives Wachstum der Bevölkerungszahl) bis 10 bestmögliche sozio-demografische Lage (niedrige Arbeitslosenrate, hohes Durchschnittseinkommen, geringe Abhängigkeitsrate, hohes Bevölkerungswachstum).

Bezirk		(0,2]	(2,4]	(4,6]	(6,8]	(8,10]	Gesamt
601	Graz (Stadt)				338		338
603	Deutschlandsberg		500	279	334		316
606	Graz Umgebung	148	200	226	246		214
610	Leibnitz		245	264	254	297	267
611	Leoben		288	352			342
612	Liezen		342	312	361	461	349
614	Murau		346	295	389		319
616	Voitsberg		306	339	402		342
617	Weiz	272	258	319	217		293
620	Murtal	344	318	333	422	387	371
621	Bruck-Mürzzuschlag		290	324	435	356	371
622	Hartberg-Fürstenfeld		256	266	308	225	277
623	Südoststeiermark		281	298	386		318
6oG	Steiermark ohne Graz	201	259	297	354	357	305
6	Steiermark (inkl. Graz)	201	259	297	345	357	312

1) Zusammenfassung der Kennzahlen zu Arbeitslosigkeit, Einkommen, Abhängigkeitsrate und Bevölkerungsveränderung zu einem sozio-demografischen Gesamtindex (0 schlecht bis 10 sehr gut).

Quelle: AMS (2023); Statistik Austria (2023), Land Stmk (2023c); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

## 5. Zur Verteilung der Sozialhilfeumlage bei bezirkswisei bzw. landesweiter Durchrechnung des Kostenbeitrages der Gemeinden nach § 21 Abs. 15 SHG

### 5.1. Reformvarianten zur Verteilung der Sozialhilfeumlage

Die bisherigen Ausführungen der vorliegenden Untersuchung zeigen auf Basis der verschiedenen theoretisch-konzeptionellen Überlegungen (Kapitel 2) und empirischen Befunde aus den Kapiteln 3 und 4, dass eine landesweite „Durchrechnung“, d.h. Vereinheitlichung der finanziellen Belastung der Gemeinden unabhängig von den Leistungen der einzelnen Sozialhilfeverbände, eine wichtige Voraussetzung für eine angepasste Verteilung der Lasten in Relation zur Leistungsfähigkeit darstellen würde:

- Das Leistungsfähigkeitsprinzip geht davon aus, dass die Gebietskörperschaften auf Basis ihrer Leistungsfähigkeit ihre Aufgaben finanzieren sollen, d.h. beispielsweise, dass Gemeinden mit einer geringeren Finanzkraft auch eine entsprechend geringere Belastung tragen können (und sollen).
- Der Lastenausgleich besagt, dass Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Lasten (z.B. einen größeren Anteil an Menschen, die auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind) auch eine entsprechende Finanzierung (Unterstützung) erhalten, wenn diese aufgrund ihrer fehlenden Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, die öffentlichen Aufgaben zu bewältigen.

Beide Prinzipien sollten im Sinne der Solidarität berücksichtigt werden, insbesondere bei Fragen der staatlichen Abdeckung von individuellen Risiken (z.B. Einkommensverlust, Krankheit). Grundsätzlich wären derartige Sicherungssysteme auf eine möglichst breite und einheitliche Finanzierungsbasis zu stellen.

Das bisherige System der Sozialhilfeumlage entspricht diesen Prinzipien wenig. Auch wenn die Unterschiede nicht so groß sind, dass von einer gänzlichen Nichtbeachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips gesprochen werden kann (die Basis zur Verteilung ist die Finanzkraft), ist im Durchschnitt trotzdem festzuhalten, dass Gemeinden, die sich überdurchschnittlich großen Problemlagen und einer unterdurchschnittlichen finanziellen Leistungsfähigkeit gegenübersehen, mit relativ höheren finanziellen Belastungen durch die Sozialhilfe konfrontiert sind.

Bevor die Reformvorschläge vorgestellt werden, ist als Voraussetzung für eine gerechtere Verteilung der Sozialhilfeumlage auch zu beachten, dass in den einzelnen Sozialhilfebezirken die Leistungen, die Zusprüche als auch generell die Vollziehung der an sich gleichen rechtlichen Grundlagen vereinheitlicht werden sollten. Die Unterschiede zwischen den Bezirken sind nicht nur durch die Lasten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu erklären, sondern auch durch die bezirkswisen Unterschiede in der Vollziehung selbst.

Somit gehen die folgenden Vorschläge grundsätzlich von einer landesweiten Durchrechnung aus, sodass die Gemeinden, gemessen an der Finanzkraft, eine einheitliche Belastung aufweisen. Zu beachten ist, dass im Folgenden die Finanzkraft selbst – als Maßstab für die Leistungsfähigkeit – in kleinerem Ausmaß Adaptionen erfährt bzw. die Finanzierung der Sozialhilfeumlage auch nach weiteren (einfachen) Kriterien erfolgen kann.

Die folgenden Varianten der Aufteilung der Sozialhilfeumlage auf die einzelnen Gemeinden (inklusive jener des Status quo gemäß § 21 Abs. 15 SHG) werden gemäß Beauftragung der vorliegenden Studie berücksichtigt:

- Variante V0 = Bisheriger Status quo: Diese Variante wird (nur) als Vergleichsmaßstab herangezogen und entspricht dem bisherigen System der bezirksweisen Verteilung der Sozialhilfeumlage.
- Variante V1: Hierbei werden die bisherigen Grundlagen (Finanzkraft gemäß SHG) als auch die Mittelbedarfe herangezogen, es erfolgt ohne weitere Änderungen eine landesweite Durchrechnung (Aufteilung); eingeschlossen werden sämtliche steirischen Gemeinden, somit auch die Stadt Graz.
- Variante V2: Diese Variante entspricht der Variante V1, allerdings wird die Berechnungsbasis (Finanzkraft lt. SHG) im Sinne einer erweiterten Finanzkraft definiert; somit werden Finanzzuweisungen gemäß § 24 und 25 FAG 2017 (Details siehe unten) hinzugerechnet („Finanzkraft neu“).
- Variante V3: Diese Variante basiert auf der Variante V2, jedoch wird die Sozialhilfeumlage zu 50 % nach der „Finanzkraft neu“, und zu 50 % nach der einfachen Einwohnerzahl aufgeteilt.
- Variante V4 (V5): Diese Variante entspricht der Variante V1 (V2), jeweils ohne Einbeziehung der Stadt Graz.

## 5.2. Verteilungskriterien (Finanzkraft und Einwohnerzahl)

Die Finanzkraft gemäß der derzeitigen Definition nach § 21 Abs. 15 SHG ergibt sich aus den Einzahlungen gemäß Rechnungsabschluss der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres aus

- ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, sowie mit Bezugnahme zum Ansatz-Abschnitt 92 (gemäß Anl. 2 VRV 2015) ohne funktionell zugeordnete Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern, weiters ohne VLT-Abgabe<sup>9</sup> sowie
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (bei Graz inkl. Spielbankabgabe) ohne Gemeindebedarfszuweisungen (gemäß FAG 2017).

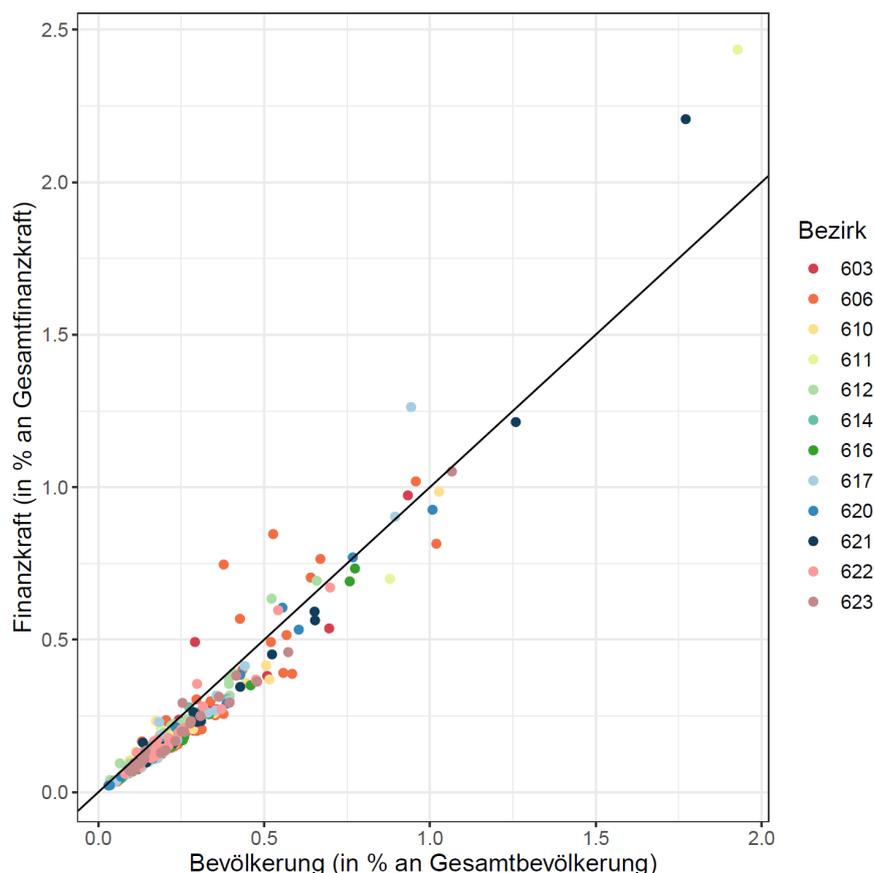
Wie in Kapitel 5.1. beschrieben, werden im Folgenden die Finanzkraft, eine erweiterte Finanzkraft („Finanzkraft neu“) und die Einwohnerzahl als Basis herangezogen, um die Leistungsfähigkeit als auch die Lasten sowie die Bedarfe der einzelnen Gemeinden besser berücksichtigen zu können.

Die Variante V3 berücksichtigt eine Mischform aus Finanzkraft und Einwohnerzahl<sup>10</sup> als Basis für die Verteilung der Sozialhilfeumlage auf die Gemeinden. Auch wenn die beiden Indikatoren zunächst unterschiedliche Dimensionen zu messen scheinen, ergibt eine Gegenüberstellung der Verteilung der Finanzkraft und der Einwohnerzahl durchaus ein ähnliches Bild. Abbildung 15 zeigt, dass die Gemeinden im Hinblick auf diese beiden Indikatoren durchaus gleich verteilt sind. Eine vollständige Gleichverteilung würde sich entlang der 45°-Linie ergeben. Maßgeblich bestimmt werden die Aufteilungsverhältnisse durch Graz mit einem deutlich geringeren Anteil an der Einwohnerzahl (23,3 %) im Vergleich zum Anteil an der Finanzkraft (31,8 %). Demnach weist die Mehrzahl der Gemeinden (251 von 286 Gemeinden unterhalb der 45°-Linie) einen meist geringfügig höheren Anteil an der Einwohnerzahl im Vergleich zur Finanzkraft auf. Sie werden also bei Einbeziehung der Einwohnerzahl in den Aufteilungsschlüssel der Sozialhilfeumlage überwiegend höhere Lasten zu tragen haben (siehe nachfolgend Variante V3).

<sup>9</sup> Stmk-Zuschlagsabgabe zur Bundeautomaten- und VLT-Abgabe, die zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis 65:35 geteilt wird und auf die Gemeinden zu 50 % nach der einfachen Einwohnerzahl und 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt wird.

<sup>10</sup> Volkszahl (Wohnbevölkerung) gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Bevölkerungsstand vom 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres gemäß Erhebung der Statistik Austria); die gewichtete Einwohnerzahl gemäß abgestuften Bevölkerungsschlüssel wird bei keiner Reformvariante in Betracht gezogen (Land Stmk, 2023d).

Abbildung 15: Finanzkraft (gemäß SHG) im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stmk Gemeinden<sup>1</sup> für das Jahr 2022, Anteil an gesamt in %



Finanzkraft und Einwohnerzahl nach Bezirken		Finanzkraft V0		Einwohnerzahl	
		Tsd. Euro	%	EW	%
601	Graz (Stadt)	540.226	31,8	290.910	23,3
603	Deutschlandsberg	73.856	4,3	60.948	4,9
606	Graz Umgebung	203.759	12,0	157.395	12,6
610	Leibnitz	92.492	5,4	85.248	6,8
611	Leoben	80.965	4,8	59.333	4,8
612	Liezen	100.296	5,9	79.684	6,4
614	Murau	30.639	1,8	27.478	2,2
616	Voitsberg	54.388	3,2	51.046	4,1
617	Weiz	111.616	6,6	90.923	7,3
620	Murtal	86.137	5,1	71.507	5,7
621	Bruck-Mürzzuschlag	126.452	7,4	98.327	7,9
622	Hartberg-Fürstenfeld	103.523	6,1	90.611	7,3
623	Südoststeiermark	93.621	5,5	84.003	6,7
6oG	Stmk ohne Graz	1.157.746	68,2	956.503	76,7
6	Stmk inkl. Graz	1.697.972	100,0	1.247.413	100,0

1) Anteil der Finanzkraft (gemäß § 21 (15) SHG) je Gemeinde an der gesamten Finanzkraft (Steiermark inkl. Graz) bzw. analog Anteil der Einwohnerzahl (gemäß FAG 2017) an der gesamten Bevölkerung (Darstellung im Diagramm ohne Graz).

Quelle: Land Stmk (202d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Demgegenüber weisen lediglich 35 Gemeinden (mit deutlich höherer Finanzkraft pro Kopf) einen höheren Anteil an der Finanzkraft im Vergleich zum Anteil an der Einwohnerzahl auf. Beispiele sind neben Graz Altenmarkt bei St. Gallen (812 EW), Spital am Semmering (1.439), Wundschuh (1.645), Albersdorf-Prebuch (2.255), Lannach (3.574), Raaba-Grambach (4.712), Hart bei Graz (5.228), Premstätten (6.475), Schladming (6.581), Weiz (11.765), Kapfenberg (22.459), Leoben (24.279).

### 5.3. Variante V1: Landesweite Verteilung unter sonst gleichen Rahmenbedingungen

Die derzeitige Regelung der Sozialhilfeumlage (Variante V0) sieht vor, dass der Mittelbedarf je Bezirk (40 % der nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckten Auszahlungen der Sozialhilfeverbände) anhand der Finanzkraft der Gemeinden innerhalb eines Bezirkes auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt wird. Demnach sind die Anteile („Hebesätze“, gemessen an Sozialhilfeumlage/Finanzkraft) für alle Gemeinden innerhalb eines Bezirks dieselben.

Die erste alternative Aufteilungsvariante der Sozialhilfeumlage (V1) sieht eine Änderung der Verteilung im Hinblick auf eine landesweite Durchrechnung (inklusive der Stadt Graz) vor; d.h. dass unter sonst gleichen Bedingungen die Mittelbedarfe der Sozialhilfeverbände nicht mehr bezirksweise von den Gemeinden getragen werden, sondern der gesamte Mittelbedarf (aller bisherigen Sozialhilfeverbände) nach dem Anteil der Finanzkraft auf alle Gemeinden aufgeteilt wird. Es kommt somit ein einheitlicher Anteil („Hebesatz“; Sozialhilfeumlage/Finanzkraft) für alle Gemeinden zur Anwendung.

Abbildung 16 zeigt die anteilige Finanzierung der einzelnen Bezirke für das Jahr 2022 gemäß der bisherigen Aufteilung der Sozialhilfeumlage (V0) und gemäß Variante V1. Die Auswirkungen dieser Variante sind durch einen wesentlichen Effekt der landesweiten Durchrechnung gekennzeichnet: die deutliche Erhöhung der Lasten durch die Sozialhilfeumlage für die Stadt Graz und die Gemeinden des Bezirks Graz-Umgebung gegenüber bisher. Zu berücksichtigen ist dabei die Ausgangssituation (V0), wonach diese beiden Bezirke bislang den geringsten Hebesatz (Sozialhilfeumlage im Verhältnis zur Finanzkraft) aufweisen (siehe oben Abbildung 8).

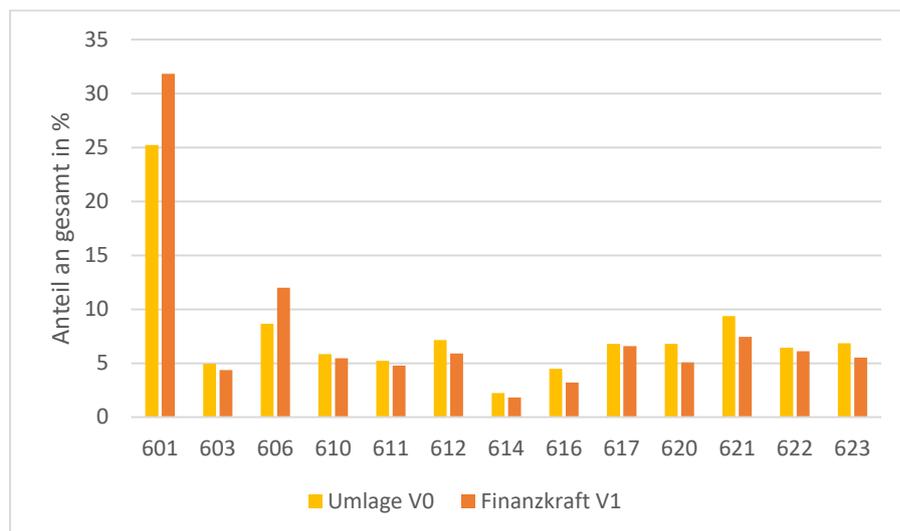
Insgesamt wird für die Variantenberechnung – ohne Änderungen im System der Sozialhilfe – von Auszahlungen in Höhe von rund 389 Mio. Euro (2022) ausgegangen. Durch die Einbeziehung von Graz und die landesweite Durchrechnung sind die Auszahlungen für die Sozialhilfeumlage für die Gemeinden außerhalb von Graz um insgesamt rund 25,6 Mio. Euro geringer; neben diesem wesentlichen Umverteilungseffekt haben auch die Gemeinden im finanzstarken Bezirk Graz-Umgebung rund 13,1 Mio. Euro zusätzlich zu tragen.

Abbildung 17 zeigt die Verteilung der Belastung der einzelnen Gemeinden (aufsteigend sortiert nach der Finanzkraft pro Kopf) sowie die Niveauverschiebung bei einer Gleichverteilung der Sozialhilfeumlage (nach der Finanzkraft) im Vergleich zur bisherigen Situation. Es wird deutlich, dass die durchschnittlichen bezirksweisen Entlastungen zwischen 10 und fast 100 Euro pro Kopf betragen; im Wesentlichen sind der Bezirk Graz-Umgebung sowie die Stadt Graz im Sinne der gerechteren Verteilung der Lasten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit die Hauptbetroffenen (Erhöhung der Sozialhilfeumlage um 26 % bis 39 %, bzw. rund 83 bis 88 Euro pro Kopf gegenüber der bisherigen Aufteilung).

Abbildung 16: Landesweite Aufteilung der Sozialhilfeumlage (2022) nach der bisherigen Finanzkraft V1 (gemäß SHG) im Vergleich zu V0 (bezirkweise Aufteilung)

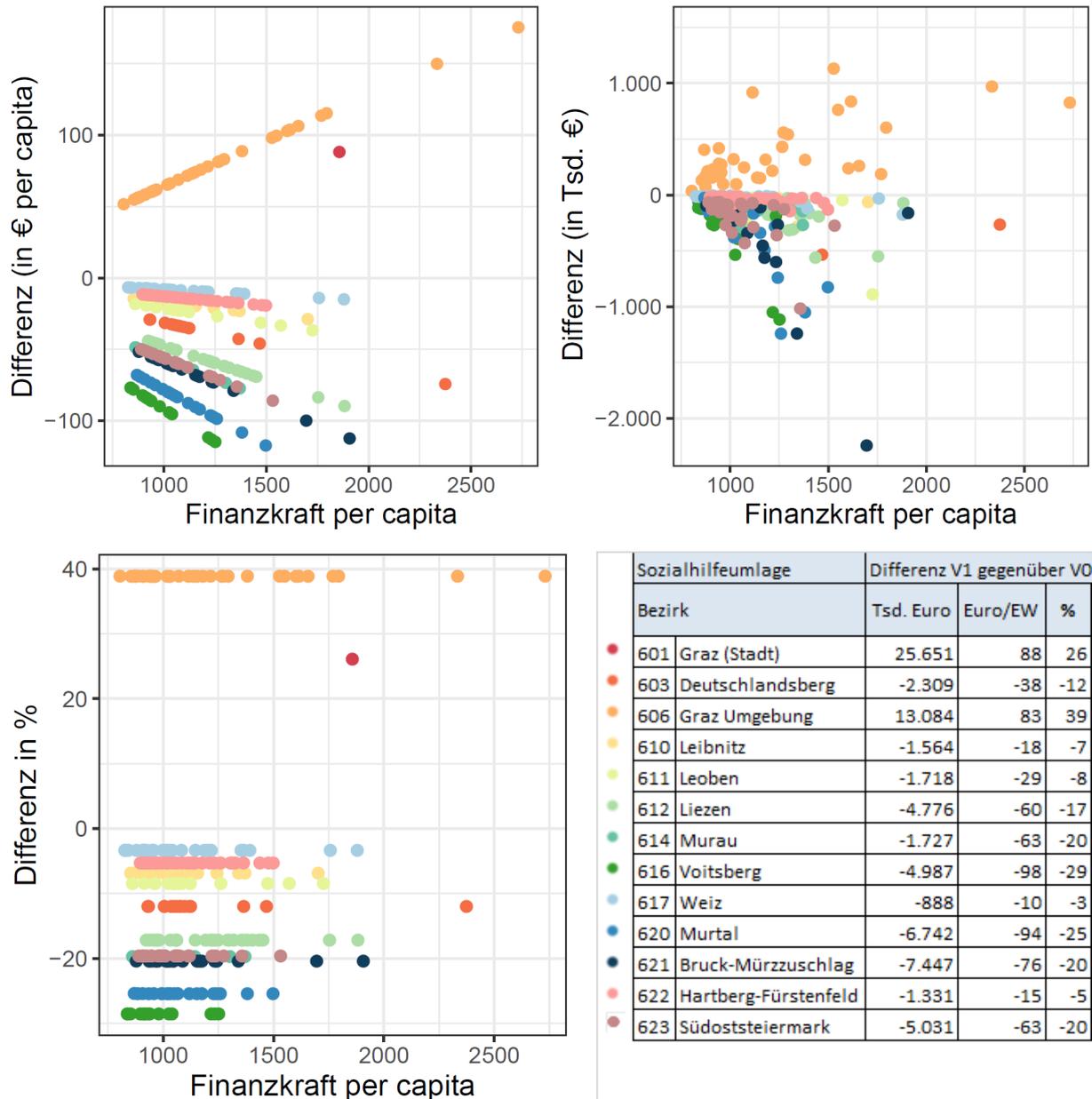
V1 Bezirk		SHV-Umlage V0		Finanzkraft V1		SHV-Umlage V1		V1-V0
		Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	Euro/EW	Tsd. Euro
601	Graz (Stadt)	98.262	25,2	540.226	31,8	123.913	426	25.651
603	Deutschlandsberg	19.250	4,9	73.856	4,3	16.941	278	-2.309
606	Graz Umgebung	33.652	8,6	203.759	12,0	46.737	297	13.084
610	Leibnitz	22.779	5,8	92.492	5,4	21.215	249	-1.564
611	Leoben	20.289	5,2	80.965	4,8	18.571	313	-1.718
612	Liezen	27.781	7,1	100.296	5,9	23.005	289	-4.776
614	Murau	8.754	2,2	30.639	1,8	7.028	256	-1.727
616	Voitsberg	17.462	4,5	54.388	3,2	12.475	244	-4.987
617	Weiz	26.490	6,8	111.616	6,6	25.602	282	-888
620	Murtal	26.500	6,8	86.137	5,1	19.758	276	-6.742
621	Bruck-Mürzzuschlag	36.452	9,4	126.452	7,4	29.005	295	-7.447
622	Hartberg-Fürstenfeld	25.076	6,4	103.523	6,1	23.745	262	-1.331
623	Südoststeiermark	26.721	6,9	93.621	5,5	21.474	256	-5.247
6oG	Stmk ohne Graz	291.207	74,8	1.157.746	68,2	265.556	278	-25.651
6	Stmk inkl. Graz	389.469	100,0	1.697.972	100,0	389.469	312	0

Bezirkswise Anteil der bisherigen Sozialhilfeumlage sowie der Finanzkraft V1 an Gesamt-Stmk in %



Quelle: Land Stmk (2023d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 17: Variante V1 – Änderungen gegenüber V0<sup>1</sup> (in Tsd. Euro, in Euro pro Einwohner:in und in %), jeweils aufsteigend nach Finanzkraft pro Kopf sortiert



1) Differenz gegenüber der bisherigen Verteilung (V0): Erhöhung der Umlage = positiver Wert, Verringerung = negativer Wert. Quelle: Land Stmk (2023d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

## 5.4. Variante V2: Erweiterte Finanzkraft

Die Variante V2 geht von der landesweiten Durchrechnung (gemäß Variante V1) aus und erweitert die Finanzkraft um ausgewählte Finanzzuweisungen gemäß FAG 2017 (siehe auch Abbildung 18):

- Finanzzuweisung gemäß § 24 Z 1 FAG 2017 Strukturfonds ohne § 24a (Aufstockung 2020/21),
- Finanzzuweisung gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 insbes. für Gesundheit, Pflege und Soziales,
- Finanzzuweisung gemäß § 25 Abs. 3 FAG 2017 Finanzkraftstärkung Städte (mit über 10.000 EW).

Diese nicht zweckgebundenen Finanzzuweisungen sind bundeseinheitlich geregelt und werden schlüsselgebunden auf die Gemeinden aufgeteilt.<sup>11</sup> Die Einbeziehung dieser Finanzzuweisungen bei der Aufteilung der Sozialhilfeumlage wird als zweckmäßig erachtet, zumal ein „Naheverhältnis“ zu den Ertragsanteilen besteht.<sup>12</sup> Wie in Kap. 2 betont, wäre eine solche Erweiterung im Rahmen einer Überprüfung bzw. konsistenten Neugestaltung des gesamten landesinternen Finanzkraftausgleichs vorzunehmen. Weitere teils zweckgebundene oder antragsgebundene Finanzzuweisungen, Zweckzuschüsse oder Bedarfszuweisungen gemäß FAG (2017) werden hier nicht zur Diskussion gestellt (bzw. sind für die vorliegenden Zwecke ungeeignet).

Abbildung 19 stellt die Ergebnisse der Variante V2 im Vergleich zur bisherigen Verteilung der Sozialhilfeumlage (V0) zusammengefasst nach Bezirken dar. Abbildung 20 zeigt wiederum die Veränderungen der Variante V2 gegenüber V0 je Gemeinde. Berücksichtigt man die oben angeführten Finanzzuweisungen, verändern sich die Resultate im Vergleich zur Variante V1 kaum. Die landesweite Durchrechnung führt analog zu V1 zu einer Erhöhung der Sozialhilfeumlage primär bei der Stadt Graz (Erhöhung um 86 Euro pro EW) und den Gemeinden des Bezirks Graz-Umgebung (Erhöhung um 50–170, durchschnittlich 82 Euro pro EW) zugunsten der übrigen Gemeinden. Im Unterschied zu den bezirkswise systematischen Auswirkungen bei Variante V1 ergeben sich bei Variante 2 gemeindespezifische Effekte. Dies betrifft im Wesentlichen geringfügig erhöhte Lasten für kleine, finanzschwache Gemeinden sowie einzelne Gemeinden mit über 10.000 EW (Gratwein-Straßengel, Trofaiach), deren Finanzkraft eben durch diese Finanzzuweisungen im Verhältnis zu den anderen Gemeinden höher gestärkt wird. Dies führt auch dazu, dass manche Gemeinden außerhalb des Bezirks Graz-Umgebung nach dieser Durchrechnung (in absoluten Beträgen eher geringfügig) höhere Sozialhilfeumlagen im Vergleich zu bisher (V0) hätten.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Aufteilungskriterien der Finanzzuweisung gemäß § 24 FAG 2017 sind bei Z1 u.a. die Einwohnerentwicklung, die Abhängigenquote und die Finanzkraft (Grundsteuer, Kommunalsteuer) sowie bei Z2 der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Aufteilungskriterien gemäß § 25 FAG 2017 sind die Volkszahl (Statutarstädte und Landeshauptstädte) sowie die Finanzkraft (Grundsteuer, Kommunalsteuer und Ertragsanteile).

<sup>12</sup> Anmerkungswise sind Finanzzuweisungen des Finanzausgleichs zum Teil Ergebnis der FAG-Verhandlungen (Bereitstellung zusätzlicher Mittel für bestimmte Gebietskörperschaften), zum Teil historische Relikte (etwa bei ertragsneutraler Umwandlung von Finanzzuweisungen/Zuschüssen in Ertragsanteile), zum Teil dienen sie der Feinsteuerung, die in der pauschalen Verteilung der Ertragsanteile nicht berücksichtigt werden kann (siehe auch Bröthaler et al., 2017). Es besteht jedenfalls bei den nicht unmittelbar zweckgebundenen Finanzzuweisungen ein „Naheverhältnis“ zu den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

<sup>13</sup> Beispiele finden sich im Bezirk Weiz (Gasen, Miesenbach bei Birkfeld, Puch bei Weiz, Ratten, Rettenegg, Sankt Kathrein am Hauenstein, Sankt Kathrein am Offenegg, Strallegg), Bezirk Leoben (Radmer) sowie Bezirk Hartberg-Fürstenfeld (Sankt Lorenzen am Wechsel und Schäßfern). Im Einzelnen sind dies eher zufällige Konstellationen der Finanzkraft und der Finanzzuweisungen im Jahr 2022, jedoch keine systematischen Effekte. Und dass die Stärkung finanzschwacher Gemeinden wieder vermindert wird, ist klarerweise Teil der Logik, so wie auch jede Erhöhung der Kommunalsteuer durch finanzkraftabhängige Lasten anteilig kompensiert wird.

Abbildung 18: Aufteilungskriterium V2 (erweiterte Finanzkraft)

V2: erweiterte Finanzkraft Beirk		Finanzkraft V1		Zusätzliche Finanzkraft V2			Finanzkraft V2
		Tsd. Euro	%	§ 24 Z1 FAG	§ 24 Z2 FAG	§ 25 Z3 FAG	Tsd. Euro
601	Graz (Stadt)	540.226	31,8	0	2.026	4.018	546.269
603	Deutschlandsberg	73.856	4,3	1.122	295	0	75.273
606	Graz Umgebung	203.759	12,0	1.303	761	126	205.949
610	Leibnitz	92.492	5,4	1.151	412	31	94.085
611	Leoben	80.965	4,8	1.365	315	113	82.759
612	Liezen	100.296	5,9	959	383	0	101.639
614	Murau	30.639	1,8	1.039	132	0	31.811
616	Voitsberg	54.388	3,2	1.442	247	0	56.078
617	Weiz	111.616	6,6	1.444	441	8	113.509
620	Murtal	86.137	5,1	1.425	347	60	87.970
621	Bruck-Mürzzuschlag	126.452	7,4	1.232	502	52	128.238
622	Hartberg-Fürstenfeld	103.523	6,1	1.774	436	0	105.733
623	Südoststeiermark	93.621	5,5	1.881	406	33	95.942
6oG	Stmk ohne Graz	1.157.746	68,2	16.137	4.679	424	1.178.985
6	Stmk inkl. Graz	1.697.972	100,0	16.137	6.705	4.441	1.725.255

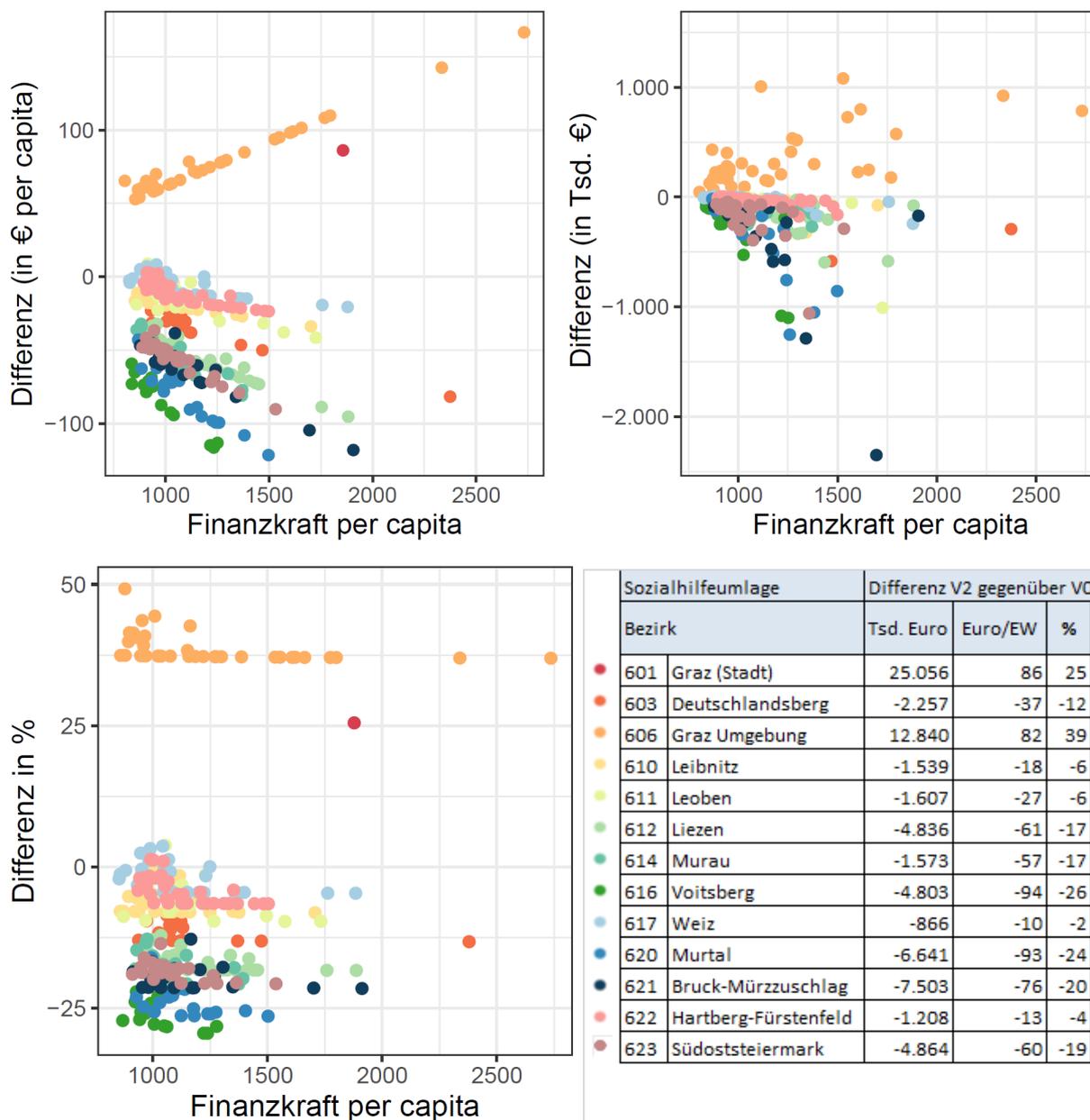
Quelle: Land Stmk (202d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 19: Landesweite Aufteilung der Sozialhilfeumlage nach der erweiterten Finanzkraft V2 im Vergleich zu V0 (bisherige bezirksweise Aufteilung ohne Erweiterung der Finanzkraft)

V2 Bezirk		SHV-Uml. V0		Finanzkraft V2		SHV-Umlage V2		V2-V0
		Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	Euro/EW	Tsd. Euro
601	Graz (Stadt)	98.262	25,2	546.269	31,7	123.318	424	25.056
603	Deutschlandsberg	19.250	4,9	75.273	4,4	16.993	279	-2.257
606	Graz Umgebung	33.652	8,6	205.949	11,9	46.492	295	12.840
610	Leibnitz	22.779	5,8	94.085	5,5	21.239	249	-1.539
611	Leoben	20.289	5,2	82.759	4,8	18.682	315	-1.607
612	Liezen	27.781	7,1	101.639	5,9	22.945	288	-4.836
614	Murau	8.754	2,2	31.811	1,8	7.181	261	-1.573
616	Voitsberg	17.462	4,5	56.078	3,3	12.659	248	-4.803
617	Weiz	26.490	6,8	113.509	6,6	25.624	282	-866
620	Murtal	26.500	6,8	87.970	5,1	19.859	278	-6.641
621	Bruck-Mürzzuschlag	36.452	9,4	128.238	7,4	28.949	294	-7.503
622	Hartberg-Fürstenfeld	25.076	6,4	105.733	6,1	23.869	263	-1.208
623	Südoststeiermark	26.721	6,9	95.942	5,6	21.658	258	-5.063
6oG	Stmk ohne Graz	291.207	74,8	1.178.985	68,3	266.151	278	-25.056
6	Stmk inkl. Graz	389.469	100,0	1.725.255	100,0	389.469	312	0

Quelle: Land Stmk (202d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 20: Variante V2 – Änderungen gegenüber V0<sup>1</sup>, in Tsd. Euro, in Euro pro Einwohner:in und in %



1) Differenz gegenüber der bisherigen Verteilung (V0): Erhöhung der Umlage = positiver Wert, Verringerung = negativer Wert.

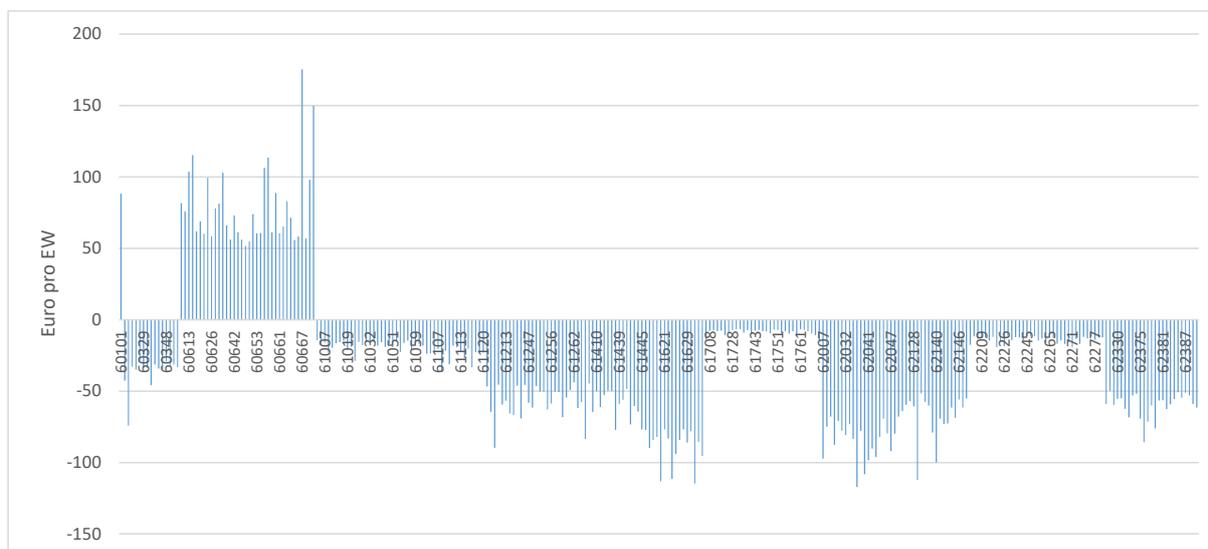
Quelle: Land Stmk (2023d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 21 separiert die Auswirkungen der Variante V2 gegenüber der bisherigen Aufteilung und stellt hierfür die gemeindeweisen Änderungen der Variante V1 gegenüber V0 (Effekte der landesweiten Durchrechnung gegenüber der bisherigen bezirksweisen Aufteilung) und der Variante V2 gegenüber V1 (Effekte der Finanzkrafterweiterung um Finanzaufweisungen) gegenüber.

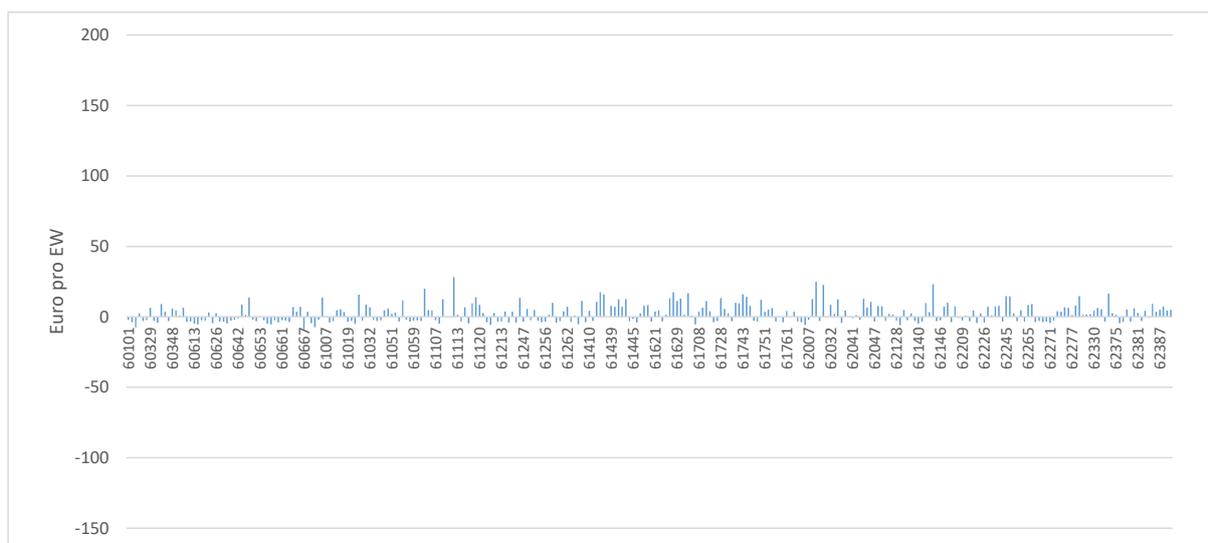
Es ist ersichtlich, dass die Erweiterung der Finanzkraft bei zahlreichen Gemeinden zwar nur zu geringfügig höheren Lasten (159 Gemeinden mit Erhöhung um 1–28 Euro pro EW) bzw. verminderten Lasten (127 Gemeinden mit Verringerung um 1–9 Euro pro EW) durch die Sozialhilfeumlage führt. Im Sinne der „Feinsteuering“ ist jedoch die Einbeziehung der Finanzaufweisungen insgesamt als gerechtere Verteilung zu beurteilen, da eine anteilige Benachteiligung durch Finanzkraftstärkung vermieden wird.

Abbildung 21: Änderungen der Variante V1 gegenüber V0 sowie der Variante V2 gegenüber V1<sup>1</sup>, je Gemeinde<sup>2</sup> in Euro pro Einwohner:in

Differenz V1 gegenüber V0: Effekt der landesweiten Durchrechnung



Differenz V2 gegenüber V1: Effekt des erweiterten Finanzkraftbegriffs



- 1) Differenz V1 gegenüber V0 bzw. V2 gegenüber V1: Erhöhung der Umlage = positiver Wert, Verringerung = negativer Wert.
- 2) Gemeinden aufsteigend sortiert nach Gemeindecodex (Bezirken).

Quelle: Land Stmk (2023d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

## 5.5. Variante V3: Finanzkraft und Einwohnerzahl als Aufteilungskriterien

Die Variante V3 geht von einer landesweiten Durchrechnung inkl. Graz aus, wobei die Sozialhilfeumlage zu 50 % nach der erweiterten Finanzkraft (gemäß V2) und zu 50 % nach der einfachen Einwohnerzahl (jeweils Anteil an Steiermark gesamt, siehe auch Abbildung 22) auf die Gemeinden aufgeteilt wird.

Die Variante V3 zeichnet ein deutlich heterogeneres Bild als die vorhergegangenen Versionen (Abbildung 23, Abbildung 24). Die bezirksweisen Effekte werden wiederum maßgeblich durch die Stadt Graz bestimmt. Durch die landesweite Durchrechnung ergibt sich grundsätzlich eine Verschiebung zu Lasten der Stadt Graz im Vergleich zur bisherigen Verteilung der Sozialhilfeumlage. Da Graz bei der (erweiterten) Finanzkraft einen Anteil von 31,7 %, bei der Einwohnerzahl jedoch einen deutlich geringeren Anteil von 23,3 % aufweist, führt die Aufteilung mit Einbeziehung der Einwohnerzahl zwar zu höheren Lasten für Graz (8,8 Mio. Euro, 30 Euro/EW), die aber im Vergleich zur Variante V2 (mit 25 Mio. Euro bzw. 86 Euro/EW) deutlich geringer ausfallen. Durch diese Umverteilung ergeben sich im Vergleich zu den vorigen Varianten damit auch höhere durchschnittliche Lasten für weitere Bezirke, neben Graz-Umgebung (Erhöhung um 90 Euro/EW gegenüber V0) weiters Leibnitz (13 Euro/EW), Hartberg-Fürstentfeld (11 Euro/EW) und Weiz (6 Euro/EW) zugunsten der übrigen Bezirke.

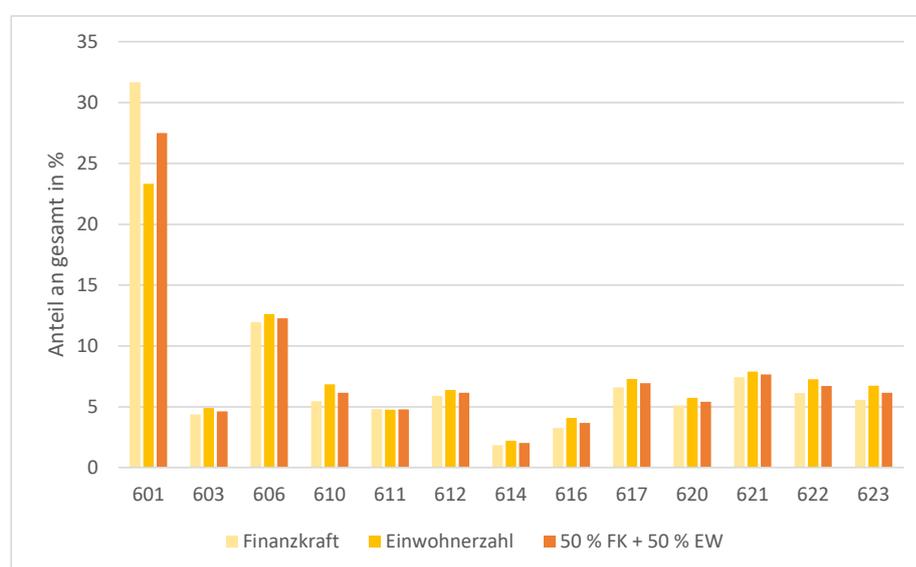
Bei den gemeindeweisen Auswirkungen innerhalb der Bezirke gegenüber der bisherigen Verteilung (V0) ist hervorzuheben, dass bei Variante V3 – im Unterschied zu V1/V2 – die Effekte bei Gemeinden mit zunehmender Finanzkraft pro Kopf sinken (siehe Abbildung 24, Differenz pro Kopf bzw. in %). D.h. finanzschwache Gemeinden (mit geringerer Finanzkraft/Kopf) weisen höhere zusätzliche Lasten, finanzkräftigere Gemeinden geringere zusätzliche Lasten (bzw. höhere Entlastung) bei Berücksichtigung der Einwohnerzahl auf.

Abbildung 25 zeigt die isolierten Effekte durch die Einbeziehung der Einwohnerzahl, indem die gemeindeweisen Änderungen der Variante V2 gegenüber V0 (Effekte der landesweiten Durchrechnung mit erweiterter Finanzkraft) und der Variante V3 gegenüber V2 (Effekte der Einbeziehung der Einwohnerzahl) gegenübergestellt werden. Wie bereits in Kap. 5.2 ausgeführt ergeben sich bei der Mehrzahl der Gemeinden zusätzliche Lasten um bis zu 50 Euro pro EW (durch einen höheren Einwohneranteil im Vergleich zum Finanzkraftanteil), demgegenüber bei wenigen Gemeinden mit der höchsten Finanzkraft pro Kopf (35 Gemeinden unterschiedlicher Größenklassen) geringere Lasten durch die Sozialhilfeumlage um 50–150 Euro pro EW bei der Variante V3 gegenüber V2.

Eine Beurteilung, ob mit der Einbeziehung der Einwohnerzahl eine gerechtere Aufteilung der Sozialhilfeumlage bewirkt werden kann, ist nicht ohne weiteres möglich bzw. erfordert eine politische Abwägung oder nähere Untersuchung, inwieweit die einfache Einwohnerzahl der Gemeinden die Bedarfe (Nachfrage nach Sozialleistungen) ausreichend genau abbildet (siehe auch die Ausführungen in Kap. 2 und 4).

Abbildung 22: Aufteilungskriterium V3 (50 % erweiterte Finanzkraft + 50 % Einwohnerzahl) nach Bezirken

V3: 50 % FK + 50 % EW		Finanzkraft V2		Einwohnerzahl		V3
Beirk		Tsd. Euro	%	EW	%	%
601	Graz (Stadt)	546.269	31,7	290.910	23,3	27,5
603	Deutschlandsberg	75.273	4,4	60.948	4,9	4,6
606	Graz Umgebung	205.949	11,9	157.395	12,6	12,3
610	Leibnitz	94.085	5,5	85.248	6,8	6,1
611	Leoben	82.759	4,8	59.333	4,8	4,8
612	Liezen	101.639	5,9	79.684	6,4	6,1
614	Murau	31.811	1,8	27.478	2,2	2,0
616	Voitsberg	56.078	3,3	51.046	4,1	3,7
617	Weiz	113.509	6,6	90.923	7,3	6,9
620	Murtal	87.970	5,1	71.507	5,7	5,4
621	Bruck-Mürzzuschlag	128.238	7,4	98.327	7,9	7,7
622	Hartberg-Fürstenfeld	105.733	6,1	90.611	7,3	6,7
623	Südoststeiermark	95.942	5,6	84.003	6,7	6,1
6oG	Stmk ohne Graz	1.178.985	68,3	956.503	76,7	72,5
6	Stmk inkl. Graz	1.725.255	100,0	1.247.413	100,0	100,0



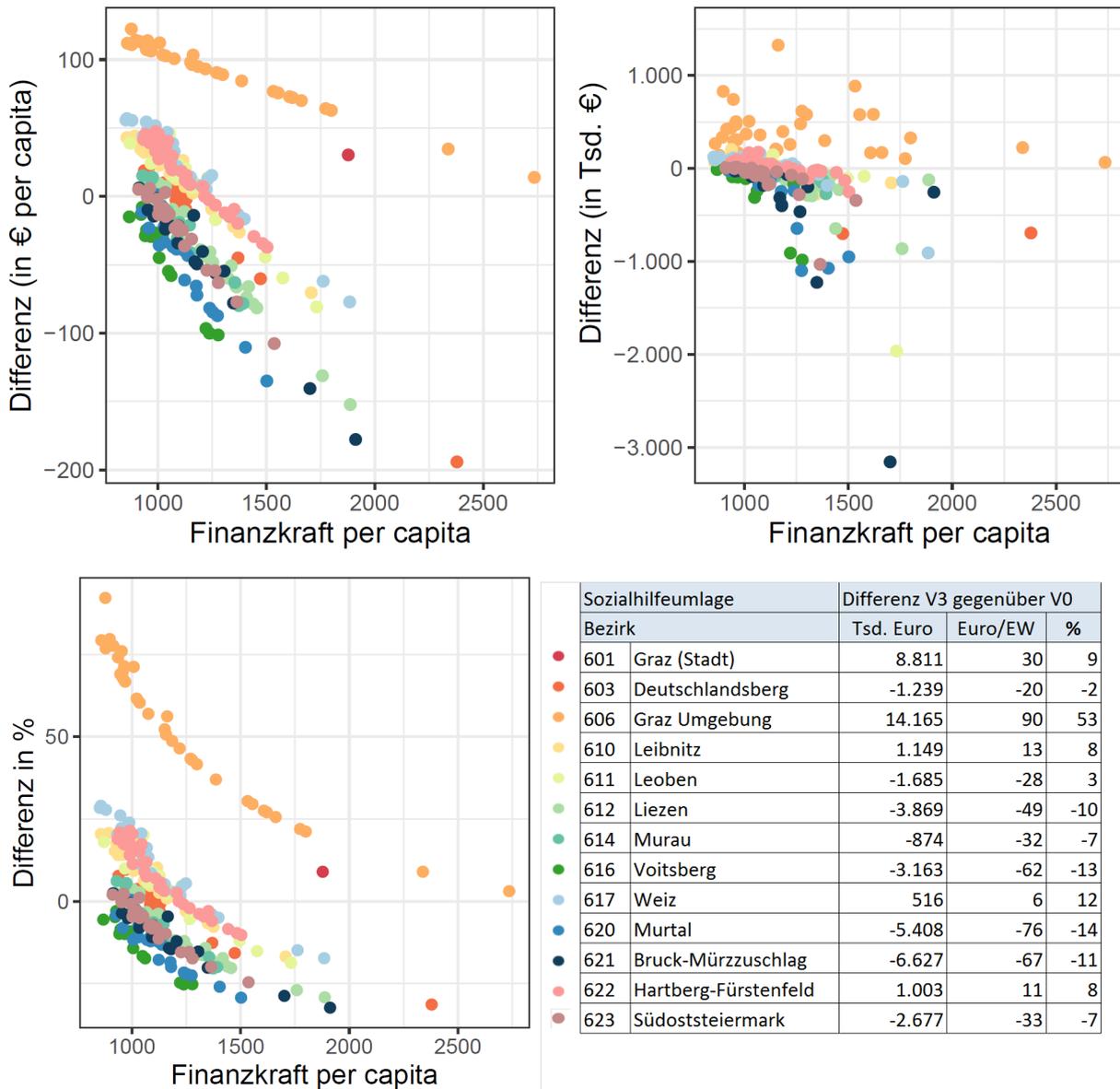
Quelle: Land Stmk (202d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 23: Landesweite Aufteilung der Sozialhilfeumlage zu 50 % nach der erweiterten Finanzkraft und 50 % nach der Einwohnerzahl – V3 im Vergleich zu V0

V3		SHV-Uml. V0		50 % FK + 50 % EW	SHV-Umlage V3		V3-V0
Beirk		Tsd. Euro	%	%	Tsd. Euro	Euro/EW	Tsd. Euro
601	Graz (Stadt)	98.262	25,2	27,5	107.073	368	8.811
603	Deutschlandsberg	19.250	4,9	4,6	18.011	296	-1.239
606	Graz Umgebung	33.652	8,6	12,3	47.817	304	14.165
610	Leibnitz	22.779	5,8	6,1	23.928	281	1.149
611	Leoben	20.289	5,2	4,8	18.604	314	-1.685
612	Liezen	27.781	7,1	6,1	23.912	300	-3.869
614	Murau	8.754	2,2	2,0	7.880	287	-874
616	Voitsberg	17.462	4,5	3,7	14.299	280	-3.163
617	Weiz	26.490	6,8	6,9	27.006	297	516
620	Murtal	26.500	6,8	5,4	21.092	295	-5.408
621	Bruck-Mürzzuschlag	36.452	9,4	7,7	29.824	303	-6.627
622	Hartberg-Fürstenfeld	25.076	6,4	6,7	26.080	288	1.003
623	Südoststeiermark	26.721	6,9	6,1	23.943	285	-2.778
6oG	Stmk ohne Graz	291.207	74,8	72,5	282.396	295	-8.811
6	Stmk inkl. Graz	389.469	100,0	100,0	389.469	312	0

Quelle: Land Stmk (202d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 24: Variante V3 – Änderungen gegenüber V0<sup>1</sup>, in Tsd. Euro, in Euro pro Einwohner:in und in %

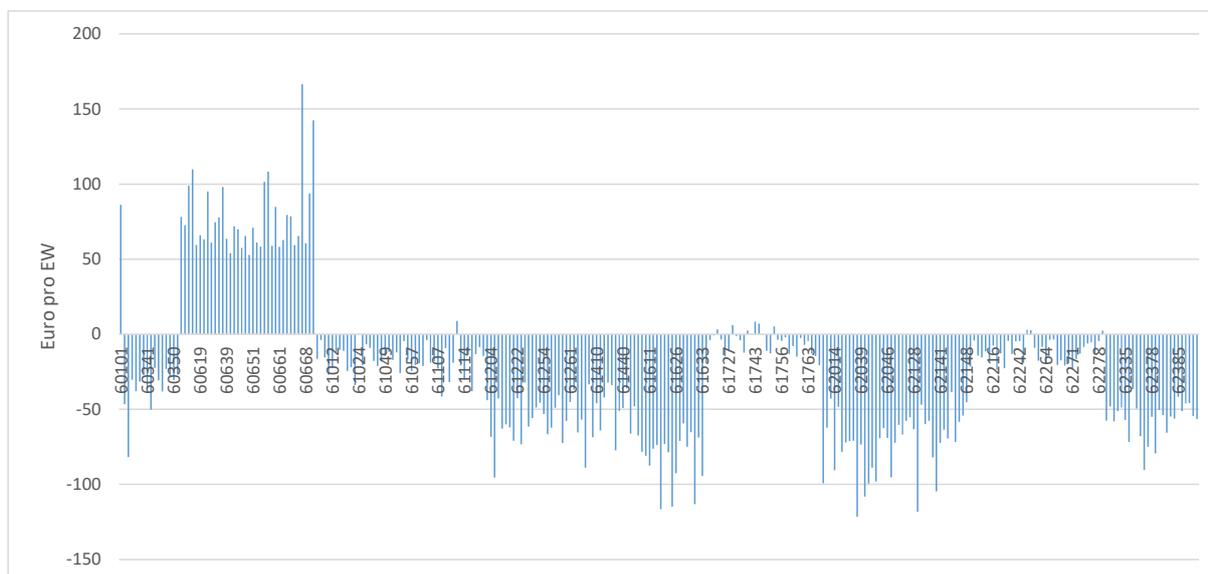


1) Differenz gegenüber der bisherigen Verteilung (V0): Erhöhung der Umlage = positiver Wert, Verringerung = negativer Wert.

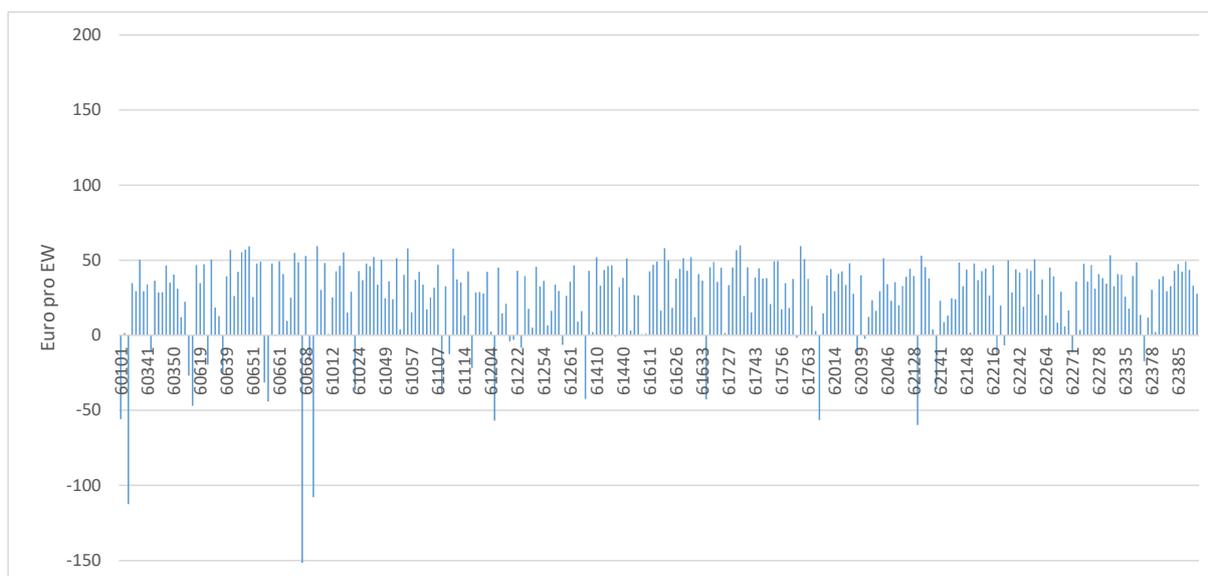
Quelle: Land Stmk (2023d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 25: Änderungen der Variante V2 gegenüber V0 und V3 gegenüber V2<sup>1</sup>, je Gemeinde<sup>2</sup> in Euro pro Einwohner:in

Differenz V2 gegenüber V0: Effekt der landesweiten Durchrechnung (mit erweiterter Finanzkraft)



Differenz V3 gegenüber V2: Effekt der Einbeziehung der Einwohnerzahl (50 % FK + 50 % EW)



1) Differenz V2–V0 und V3–V2: Erhöhung der Umlage = positiver Wert, Verringerung = negativer Wert.

2) Gemeinden aufsteigend sortiert nach Gemeindecod (Bezirken).

Quelle: Land Stmk (2023d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

## 5.6. Varianten V4 und V5: Betrachtungen ohne Berücksichtigung der Stadt Graz

Die Varianten V4 und V5 gehen analog zur Variante V1 bzw. V2 (mit erweiterter Finanzkraft) von einer landesweiten Durchrechnung aus, wobei jedoch die Stadt Graz nicht in die Aufteilung der Sozialhilfeumlage einbezogen wird (Abbildung 26 bis Abbildung 29). Abbildung 30 zeigt hierzu abschließend die gemeindeweisen Auswirkungen der Variante V5 (länderweise Durchrechnung ohne Graz mit erweiterter Finanzkraft) gegenüber der bisherigen Verteilung (V0) sowie gegenüber der Variante V2 (länderweise Durchrechnung inkl. Graz).

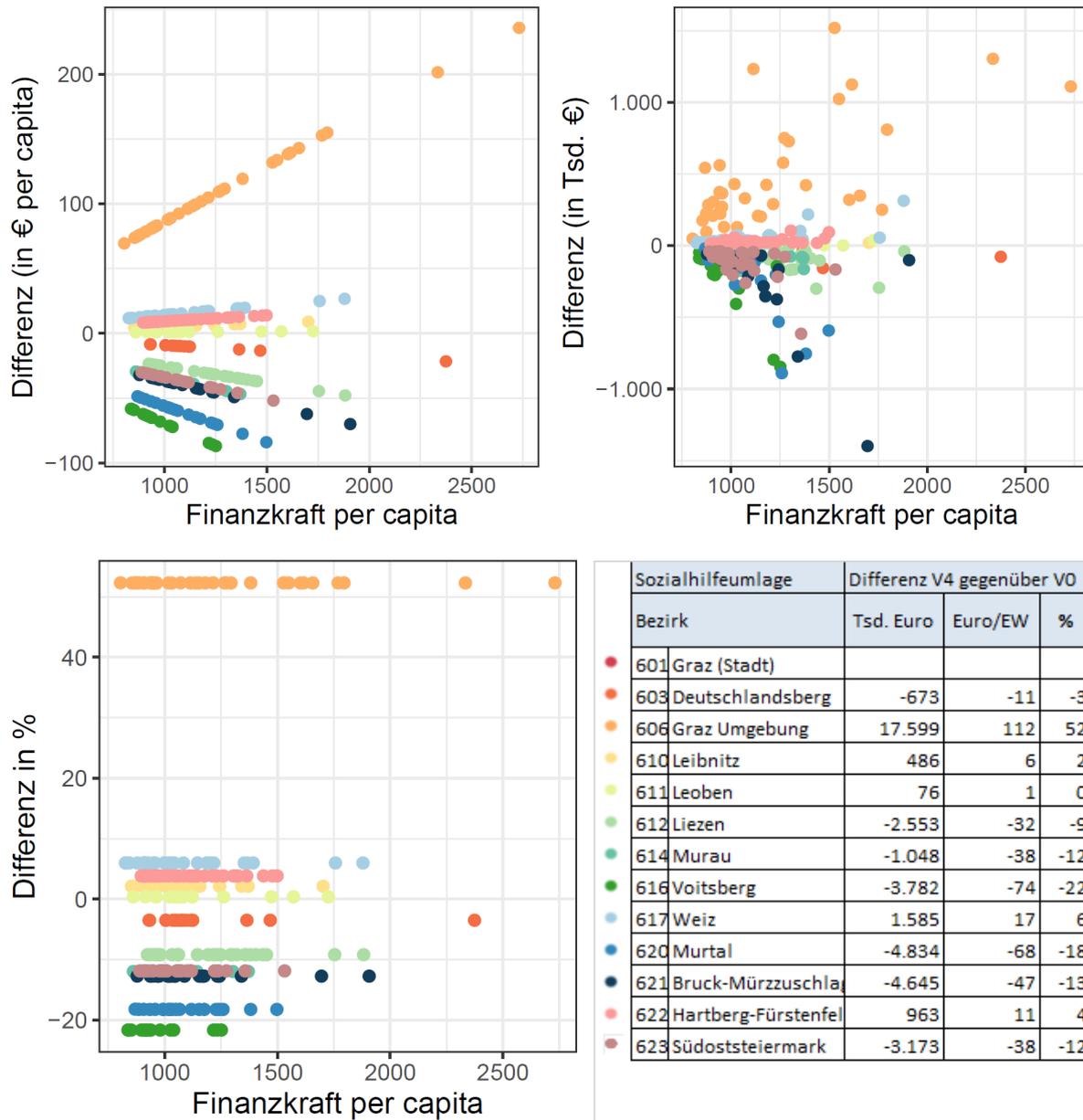
Es ergeben sich bei Variante V4 und V5 grundsätzlich die gleichen systematischen bezirkswesisen Effekte durch die Vereinheitlichung der Anteile („Hebesätze“) wie bei Variante V1 bzw. V2 gegenüber der bisherigen bezirkswesisen Aufteilung auf die Gemeinden (V0). Lediglich die Mehrbelastung erhöht sich bzw. Entlastung verringert sich für alle Gemeinden (ohne Graz), da die Umverteilung zu Lasten der Stadt Graz wegfällt (bei der Mehrzahl der Gemeinden ohne Graz um rund 25 Euro/EW, siehe Differenz V5 gegenüber V2 in Abbildung 30).

Abbildung 26: Landesweite Aufteilung (V4 ohne Graz) nach Finanzkraft V1 im Vergleich zu V0

V4: wie V1 (ohne Graz) Bezirk		SHV-Uml. V0		Finanzkraft V1		SHV-Umlage V4		V4-V0
		Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	Euro/EW	Tsd. Euro
601	Graz (Stadt)	98.262	25,2			98.262	338	0
603	Deutschlandsberg	19.250	4,9	73.856	6,4	18.577	305	-673
606	Graz Umgebung	33.652	8,6	203.759	17,6	51.251	326	17.599
610	Leibnitz	22.779	5,8	92.492	8,0	23.264	273	486
611	Leoben	20.289	5,2	80.965	7,0	20.365	343	76
612	Liezen	27.781	7,1	100.296	8,7	25.227	317	-2.553
614	Murau	8.754	2,2	30.639	2,6	7.707	280	-1.048
616	Voitsberg	17.462	4,5	54.388	4,7	13.680	268	-3.782
617	Weiz	26.490	6,8	111.616	9,6	28.075	309	1.585
620	Murtal	26.500	6,8	86.137	7,4	21.666	303	-4.834
621	Bruck-Mürzzuschlag	36.452	9,4	126.452	10,9	31.806	323	-4.645
622	Hartberg-Fürstenfeld	25.076	6,4	103.523	8,9	26.039	287	963
623	Südoststeiermark	26.721	6,9	93.621	8,1	23.548	280	-3.173
6oG	Stmk ohne Graz	291.207	74,8	1.157.746	100,0	291.207	304	0
6	Stmk inkl. Graz	389.469	100,0			389.469	312	0

Quelle: Land Stmk (202d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 27: Variante V4 – Änderungen gegenüber V0<sup>1</sup>, in Tsd. Euro, in Euro pro Einwohner:in und in %



1) Differenz gegenüber der bisherigen Verteilung (V0): Erhöhung der Umlage = positiver Wert, Verringerung = negativer Wert.

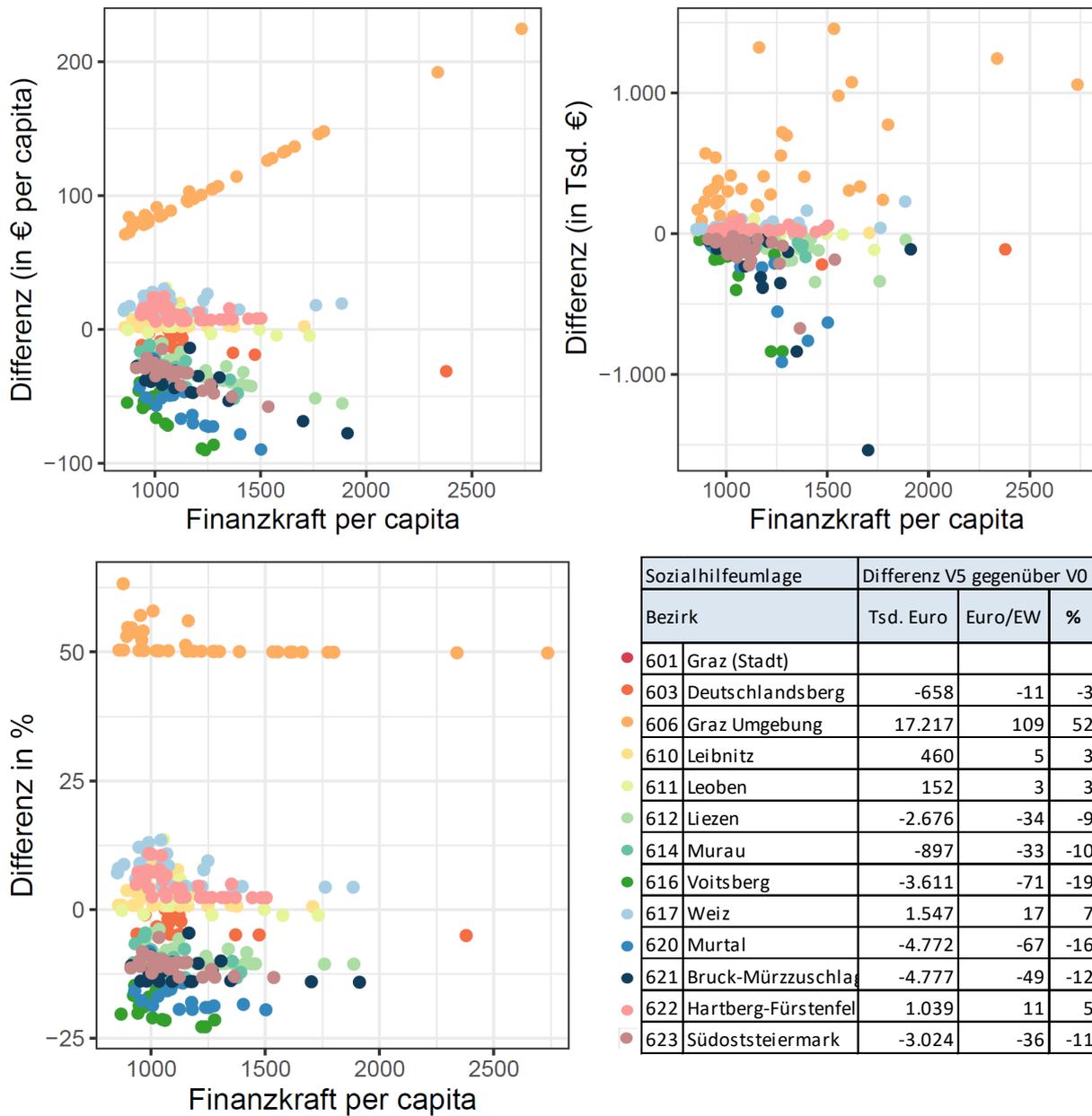
Quelle: Land Stmk (2023d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 28: Landesweite Aufteilung (V5 ohne Graz) nach Finanzkraft V2 – V5 im Vergleich zu V0

V5: wie V2 (ohne Graz)		SHV-Uml. V0		Finanzkraft V2		SHV-Umlage V5		V5-V0
Bezirk		Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	%	Tsd. Euro	Euro/EW	Tsd. Euro
601	Graz (Stadt)	98.262	25,2			98.262	338	0
603	Deutschlandsberg	19.250	4,9	75.273	6,4	18.592	305	-658
606	Graz Umgebung	33.652	8,6	205.949	17,5	50.869	323	17.217
610	Leibnitz	22.779	5,8	94.085	8,0	23.239	273	460
611	Leoben	20.289	5,2	82.759	7,0	20.441	345	152
612	Liezen	27.781	7,1	101.639	8,6	25.105	315	-2.676
614	Murau	8.754	2,2	31.811	2,7	7.857	286	-897
616	Voitsberg	17.462	4,5	56.078	4,8	13.851	271	-3.611
617	Weiz	26.490	6,8	113.509	9,6	28.037	308	1.547
620	Murtal	26.500	6,8	87.970	7,5	21.728	304	-4.772
621	Bruck-Mürzzuschlag	36.452	9,4	128.238	10,9	31.674	322	-4.777
622	Hartberg-Fürstenfeld	25.076	6,4	105.733	9,0	26.116	288	1.039
623	Südoststeiermark	26.721	6,9	95.942	8,1	23.697	282	-3.024
6oG	Stmk ohne Graz	291.207	74,8	1.178.985	100,0	291.207	304	0
6	Stmk inkl. Graz	389.469	100,0			389.469	312	0

Quelle: Land Stmk (202d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 29: Variante V5 – Änderungen gegenüber V0<sup>1</sup>, in Tsd. Euro, in Euro pro Einwohner:in und in %

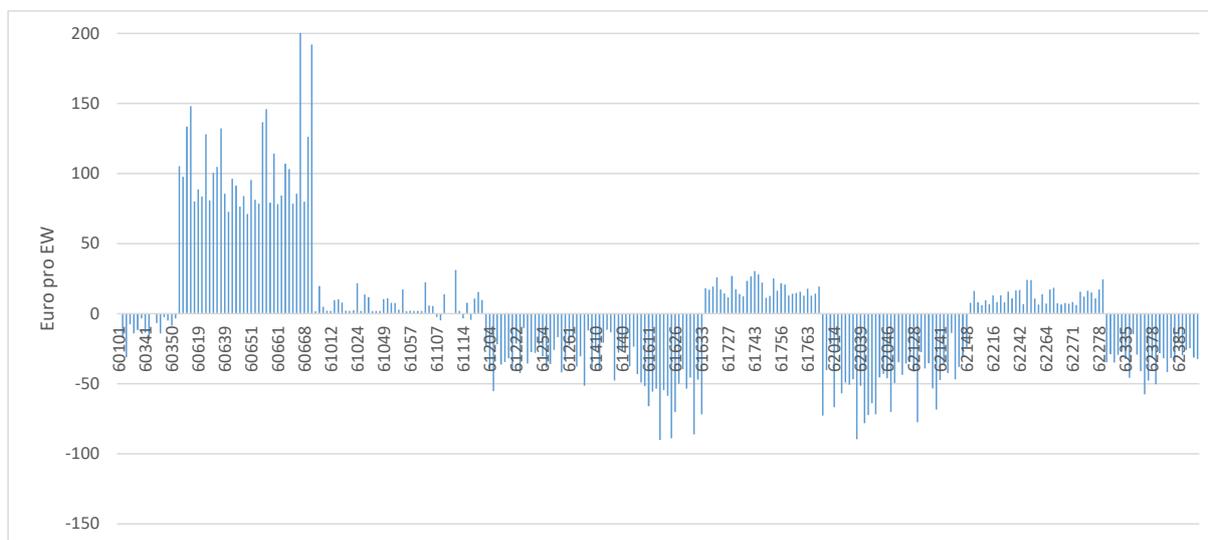


1) Differenz gegenüber der bisherigen Verteilung (V0): Erhöhung der Umlage = positiver Wert, Verringerung = negativer Wert.

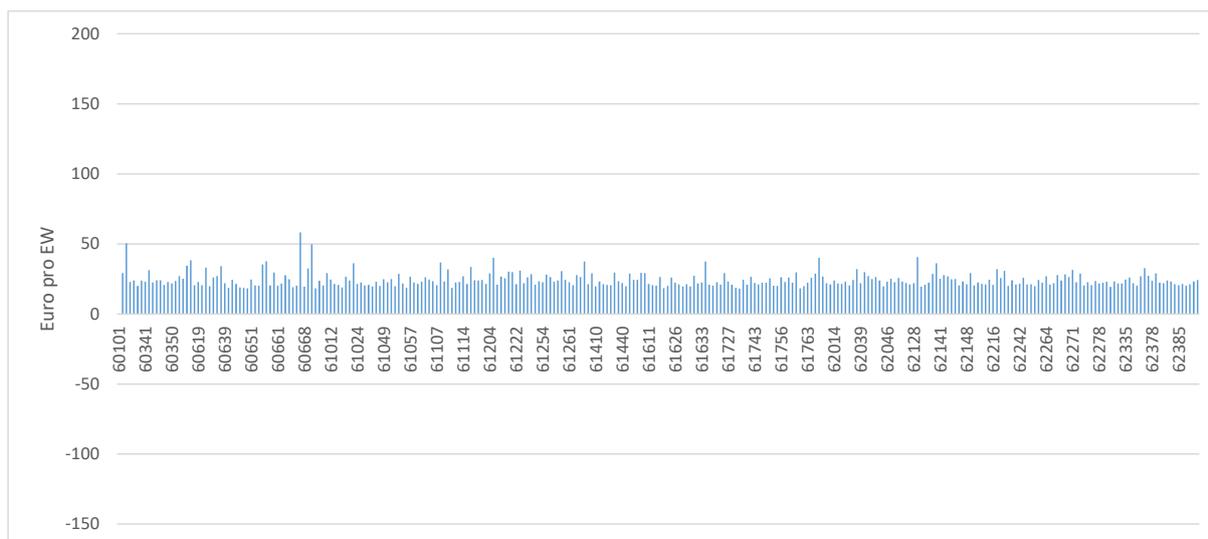
Quelle: Land Stmk (2023d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

Abbildung 30: Änderungen der Variante V5 gegenüber V0 und V5 gegenüber V2<sup>1</sup>, je Gemeinde<sup>2</sup> in Euro pro Einwohner:in

Differenz V5 gegenüber V0: Effekt der landesweiten Durchrechnung ohne Graz (mit erweiterter Finanzkraft)



Differenz V5 gegenüber V2: Effekt der landesweiten Durchrechnung ohne Graz gegenüber jener mit Graz



1) Differenz V5–V0 und V5–V2: Erhöhung der Umlage = positiver Wert, Verringerung = negativer Wert.

2) Gemeinden aufsteigend sortiert nach Gemeindecod (Bezirken).

Quelle: Land Stmk (2023d); eigene Berechnung und Darstellung (TU Wien, 2023).

## 6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die vorliegende Untersuchung hat zum Ziel, die Verteilungswirkungen einer veränderten Aufteilung der Finanzierungserfordernisse der Sozialhilfeverbände auf die Gemeinden, die an der Finanzierung zu 40 % über die Sozialhilfeumlage beteiligt sind, darzustellen.

Der Ausgangspunkt dafür ist die theoretisch und empirisch fundierte Feststellung, dass die derzeitige Finanzierung aus verschiedenen Perspektiven finanzwissenschaftlichen Prinzipien der Kosten- und Lastentragung sowie der Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht entspricht. So sind im Kern Gemeinden, die eine hohe Betroffenheit aufweisen (Lasten in Form von sozio-ökonomischen Ungleichheiten, hoher Anteil an Anspruchsberechtigten), häufig auch jene Gemeinden, die im derzeitigen Aufteilungssystem überproportional hohe Auszahlungen pro Kopf bzw. einen hohen Anteil (gemessen an der Finanzkraft) aufwenden müssen, um die Sozialhilfeumlage leisten zu können.

Neben einer einheitlicheren Vollziehung der Sozialhilfegesetze in den einzelnen Bezirken ist daher der Vorschlag einer landesweiten „Durchrechnung“ im Sinne einer gleichen Finanzierungsbelastung der Gemeinden ein erster Schritt. Somit werden in der vorliegenden Untersuchung verschiedene Varianten berechnet, die die Auswirkungen unterschiedlicher Finanzierungsschlüssel zeigen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es bei landesweiser Durchrechnung in allen betrachteten Modellen (Varianten) zu einer Entlastung für eine nicht unerhebliche Anzahl insbesondere kleinerer, finanzschwacher Gemeinden kommt. Dabei handelt es sich allerdings primär um bezirksweise Effekte, die auf das unterschiedliche bezirksweise Ausgangsniveau (Berechnungsgrundlage gemäß § 21 Abs. 15 SHG) der bisherigen bezirksweisen Verteilung der Sozialhilfeumlage im Vergleich zu einer landesweiten Durchrechnung zurückzuführen ist. Die Höhe der Entlastung/Belastung sowie die Anzahl der Gemeinden, die eine Entlastung/Belastung erfahren würden, variieren je nach Variante. Zu betonen ist, dass eine Umverteilung der Belastungen zu Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft und unterdurchschnittlicher sozio-demografischer Betroffenheit (insb. jene im Bezirk Graz-Umgebung) verschiedenen Gerechtigkeitsüberlegungen entspricht: die bisherige Aufteilung (Variante V0/Status quo) entsprach nicht den verschiedenen Gerechtigkeitsüberlegungen, eine Neuaufteilung hat ja gerade zum Ziel, die Betroffenheit (Auszahlungen) der einzelnen Gemeinden zu verschieben und gerechter zu gestalten.

Als Beispiel kann die Variante V2 herausgegriffen werden, die die landesweite Durchrechnung, eine erweiterte Finanzkraft (d.h. zuzüglich zur bisherigen Finanzkraft-Berechnungsbasis werden noch Finanzzuweisungen nach §24 und 25 FAG einbezogen) sowie die Einbeziehung auch der Stadt Graz inkludiert und zur größten Entlastung für die größte Anzahl an Gemeinden führt. Demnach würden 237 Gemeinden unter dieser Version weniger Sozialhilfeumlage zahlen, und somit würde eine Gesamtentlastung in der Höhe von rund 37,9 Mio. Euro für diese Gemeinden entstehen. Der wesentliche zusätzliche Finanzierungsbeitrag kommt hierbei aus der Stadt Graz sowie von Gemeinden aus dem Bezirk Graz-Umgebung, die mit einem Mehraufwand zwischen 53 Euro und 167 Euro pro Kopf rechnen müssen. Die Entlastungen für jene Gemeinden, die von der landesweiten Durchrechnung profitieren, betragen bis zu 122 Euro pro Einwohner:in (Bezirk Murtal); aber auch Gemeinden im Bezirk Südoststeiermark würden unter Variante V2 eine überdurchschnittlich hohe Verringerung der Sozialhilfeumlage erfahren (zwischen 41 Euro und 90 Euro pro Kopf). Hierbei ist bei der Einschätzung dieser Wirkungen zu beachten, dass diese Ent- und Belastungen dazu führen, dass das Sozialhilfesystem im Vergleich zum Ausgangszustand gerechter wird.

Die anderen Varianten der Aufteilung der Finanzierungserfordernisse ergeben analog andere Entlastungen; bei Varianten, in den die Stadt Graz nicht in das Aufteilungssystem eingebunden ist, ist die Entlastung der kleineren Gemeinden entsprechend geringer.

Als grundsätzliche Schlussfolgerung aus dieser Untersuchung lässt sich ableiten, dass ein soziales Sicherungssystem mit vielfältigen Versorgungsfunktionen (z.B. Sozialhilfe, Kinder- und Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderung) möglichst breit finanziert werden sollte. Im vorliegenden Fall tragen vor allem die Steuermittel aus dem Steuerverbund zur Finanzierung bei (im Gegensatz zu einer beitragsbasierten Sozialversicherung). Gerade für die Finanzierung eines solchen Systems in derzeitiger Form (Sozialhilfeumlage) können aus finanzwissenschaftlicher Perspektive allenfalls historische Umstände zur Erklärung herangezogen werden: Gemeinden überweisen eine Sozialhilfeumlage, die ökonomisch betrachtet als Steuer wirkt. Die Gemeinden selbst haben praktisch keine Möglichkeiten, die Steuerzahlung (d.h. die Zahlung der Sozialhilfeumlage) durch eigene Politiken zu reduzieren. Auch war das bisherige System nicht gerecht in zweifachem Sinn: Gemeinden mit einer geringen finanziellen Leistungsfähigkeit und/oder einer hohen Betroffenheit durch soziale Probleme, die u.a. durch die Sozialhilfe gemildert werden sollen, waren überproportional in die Finanzierung eingebunden. Die Aufgabe der Gemeinde als Gebietskörperschaft in einem sozialen Sicherungssystem ist auch grundsätzlich schwer erkennbar, sind doch derartige Sicherungssysteme vor allem auf Ebene der Nationalstaaten finanziert.

Ein Abweichen vom derzeitigen System ist daher im Licht der theoretischen und empirischen Ergebnisse dieser Untersuchung jedenfalls zu begrüßen. Je breiter die Finanzierungsbasis und je gleichförmiger die Beiträge zu leisten sind, desto gerechter i.S. der intragovernmentalen Finanzierung kann das System bezeichnet werden. Der nunmehr geplante Schritt zu einer landesweiten Durchrechnung ist daher auf Basis der vorliegenden Überlegungen zu begrüßen.

## 7. Verzeichnisse

### Literatur- und Quellenverzeichnis

AMS (2023), Daten zu den Arbeitslosen nach Gemeinden, [www.ams.or.at](http://www.ams.or.at) (März 2023), Wien.

Blankart, C. B. (2017). Öffentliche Finanzen in der Demokratie, Vahlen, München.

Bröthaler, J., Getzner, M., Pitlik, H., Schratzenstaller-Altzinger, M., Biwald, P., Bauer, H., Schuh, U., Strohner, L. (2011). Grundlegende Reform des Finanzausgleichs: Reformoptionen und Reformstrategien. Studie der TU Wien, WIFO, KDZ, IHS, Wien.

Bröthaler, J., Haindl, A., Mitterer, K. (2017), Funktionsweisen und finanzielle Entwicklungen im Finanzausgleichssystem, in: Bauer, H., Biwald, P., Mitterer, K., Thöni, E., Hrsg. (2017), Finanzausgleich 2017: Ein Handbuch - mit Kommentar zum FAG 2017, Öffentliches Management und Finanzwirtschaft 19; NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz, ISBN: 978-3-7083-1162-3, S. 79–116.

Döring, T. (2005). Räumliche Aspekte von Föderalismus und Finanzausgleich — Von der Allokations- und Verteilungs- zur Wachstumsperspektive. Raumforschung und Raumordnung 63, 109-122.

EB RV 1332, 1332 der Beilagen XXV. GP – Regierungsvorlage- Erläuterungen zum FAG 2017.

FAG 2017, Finanzausgleichsgesetz 2017, Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2023 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 133/2022.

GemBon-Stmk (2023), GemBon – Analyse und Informationssystem zur Beurteilung der Bonität der steirischen Gemeinden, Haushaltsdaten 2000–2019 (gemäß VRV 1997) und 2020–2021 (gemäß VRV 2015) aller steirischen Gemeinden, Erhebung der Daten auf Basis der Gemeindehaushaltsdatenschnittstelle (GHD) der Statistik Austria, Land Steiermark (Abteilung 7) in Kooperation mit TU Wien (Forschungsbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik), Graz.

Land Stmk (2023a), Haushaltsdaten der einzelnen steirischen Sozialhilfeverbände (ohne Graz), Auszahlungen und Einzahlungen (Rechnungsabschluss) nach Ansatz und Konto-Gruppen für die Jahre 2020 und 2021, bereitgestellt vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 (24.11.2022).

Land Stmk (2023b), Daten zur Sozialhilfeumlage der Stadt Graz 2017–2021 (RA) und Hochrechnung für das Jahr 2022 (Mittelverwendungen gemäß SHG/BMS/SUG, BHG, KJHG und Pflege, die zu 40 % durch die Gemeinde zu finanzieren sind), bereitgestellt vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 (27.03.2023).

Land Stmk (2023c), Daten zur Sozialhilfeumlage der Voranschlagsjahre 2020–2022 und der Finanzkraft des jeweils zweitvorangegangenen Jahres nach Gemeinden (je Sozialhilfeverband, ohne Graz), bereitgestellt vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 (20.01.2023).

Land Stmk (2023d), Unterlagen zur Berechnung der Sozialhilfeumlage in der bestehenden Fassung gemäß SHG und in Reformvarianten (Aufteilung nach erweiterter Finanzkraft, Einwohnerzahl, ohne/mit Graz), bereitgestellt vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 (24.11.2022).

Land Stmk (2023e), Regionaler Ansatz- und Kontenplan 2019 und 2021 der Steiermark (für Sozialhilfeverbände), bereitgestellt vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 (24.11.2022).

Mitterer, K., Bröthaler, J., Getzner, M., Kramar, H. (2016). Zur Berücksichtigung regionaler Versorgungsfunktionen von Gemeinden in einem aufgabenorientierten Finanzausgleich Österreichs. Das öffentliche Haushaltswesen (ÖHW) 57 (4), 45–65.

Oates, W. E. (2005). Toward a second-generation theory of fiscal federalism. *International Tax and Public Finance* 12, 349-373. Widmer, P., Elias, G., Zweifel, P. (2013). Größenvorteile, Skaleneffizienz und Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften bei der Produktion öffentlicher Güter: Evidenz aus der Schweiz. *Raumforschung und Raumordnung* 71, 295–305.

Rechnungshof (2022), Funktion und Aufgaben der Sozialhilfverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfverband Murtal, Bericht des Rechnungshofes, Reihe Steiermark 2022/2, Wien.

Schönbäck, W., Bröthaler, J. (2005), Zur horizontalen Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich Österreichs, in: RFG, Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden, 1/2005, Manz, Wien, S. 4–13.

SHG, Steiermärkisches Sozialhilfegesetz, Gesetz über die Sozialhilfe, LGBl. Nr. 29/1998 idF LGBl. Nr. 1/2022.

Statistik Austria (2023), Bevölkerungsstatistik 2015–2021, Lohnsteuerstatistik 2017–2021, [www.statistik.at](http://www.statistik.at) (März 2023), Wien.

Statistik Austria (2023b), Statistik zur Mindestsicherung und Sozialhilfe 2021 (nach Bundesländern), [www.statistik.at](http://www.statistik.at) (März 2023), Wien.

StBHG, Steiermärkisches Behindertengesetz, Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung, LGBl. Nr. 26/2004 idF LGBl. Nr. 12/2023.

StGschEG, Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, Gesetz vom 16. November 2004 über die Gewährung von Hilfe in Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen sowie durch täterbezogene Intervention, LGBl. Nr. 17/2005 idF LGBl. Nr. 117/2021.

Stiglitz, J. E., Rosengard, J. K. (2015). *Economics of the Public Sector*. W. W. Norton, New York.

StKJHG, Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfe Gesetz vom 15. Oktober 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche, LGBl. Nr. 138/2013 idF LGBl. Nr. 63/2018.

StMSG, Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz, Mindestsicherung Gesetz vom 14. Dezember 2010 über die bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 14/2011 idF LGBl. Nr. 113/2020.

StSUG, Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz, Gesetz vom 23. Februar 2021 über die Gewährung von Sozialunterstützung, LGBl. Nr. 51/2021 idF LGBl. Nr. 12/2023.

VRV 1997, Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 313/2015

VRV 2015, Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszahlungen und Einzahlungen der Sozialhilfeverbände und der Stadt Graz <sup>1</sup> nach Aufgabenbereichen <sup>2</sup> , 2021 in Tsd. Euro	11
Abbildung 2: Netto-Lasten (40 %) der Sozialhilfeverbände und der Stadt Graz <sup>1</sup> , nach Aufgabenbereichen <sup>2</sup> , 2021 in Tsd. Euro bzw. in Euro pro Einwohner:in	12
Abbildung 3: Netto-Lasten (40 %) der Sozialhilfeverbände und der Stadt Graz nach Aufgabenbereichen, 2021 in Euro pro Einwohner:in (bzw. Anteil in %)	13
Abbildung 4: Sozialhilfeumlage 2021 und 2022 <sup>1</sup> nach Bezirken (Sozialhilfeverbänden), in Tsd. Euro bzw. 2020 bis 2022 in Euro pro Einwohner:in	15
Abbildung 5: Funktionsspezifische operative Netto-Lasten <sup>1</sup> der steirischen Gemeinden nach Bezirken, 2021 in Tsd. Euro und Euro pro Einwohner:in bzw. Anteil der Netto-Lasten im Bereich Soziales an den gesamten funktionsspezifischen operativen Netto-Lasten in %	16
Abbildung 6: Funktionsspezifische operative Netto-Lasten <sup>1</sup> der Stmk Gemeinden nach Gemeindegrößenklassen, 2021, in Euro pro Einwohner:in	17
Abbildung 7: Sozialhilfeumlage <sup>1</sup> im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen der Stmk Gemeinden nach Bezirken, 2021, in Tsd. Euro bzw. Anteil in %	19
Abbildung 8: Sozialhilfeumlage <sup>1</sup> im Verhältnis zu den operativen Einzahlungen bzw. der Finanzkraft <sup>2</sup> der Stmk Gemeinden nach Bezirken, 2021, in Tsd. Euro bzw. Anteil/Verhältnis in %	20
Abbildung 9: Sozialhilfeumlage und sozio-demografische Kenngrößen (2021) – Durchschnitt je steirischer Bezirk, Sozialhilfeumlage (SHU 2021 und 2022) in Euro pro Kopf	23
Abbildung 10: „Arbeitslosenrate“ (Arbeitslosenzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl) je steirischer Gemeinde 2021 in %	24
Abbildung 11: Durchschnittliches Einkommen 2021 der steirischen Gemeinden (Bruttoeinkommen gemäß Lohnsteuerstatistik)	26
Abbildung 12: Abhängigkeitsrate 2021 der steirischen Gemeinden (Anteil der Bevölkerung <15 Jahre und > 64 Jahre an Gesamtbevölkerung) in %	27
Abbildung 13: Bevölkerungsveränderung 2015–2021 der Stmk Gemeinden in %	29
Abbildung 14: Sozio-demografischer Index <sup>1</sup> 2021 der steirischen Gemeinden	30
Abbildung 15: Finanzkraft (gemäß SHG) im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stmk Gemeinden <sup>1</sup> für das Jahr 2022, Anteil an gesamt in %	34
Abbildung 16: Landesweite Aufteilung der Sozialhilfeumlage (2022) nach der bisherigen Finanzkraft V1 (gemäß SHG) im Vergleich zu V0 (bezirksweise Aufteilung)	36
Abbildung 17: Variante V1 – Änderungen gegenüber V0 <sup>1</sup> (in Tsd. Euro, in Euro pro Einwohner:in und in %), jeweils aufsteigend nach Finanzkraft pro Kopf sortiert	37
Abbildung 18: Aufteilungskriterium V2 (erweiterte Finanzkraft)	39
Abbildung 19: Landesweite Aufteilung der Sozialhilfeumlage nach der erweiterten Finanzkraft V2 im Vergleich zu V0 (bisherige bezirksweise Aufteilung ohne Erweiterung der Finanzkraft)	39
Abbildung 20: Variante V2 – Änderungen gegenüber V0 <sup>1</sup> , in Tsd. Euro, in Euro pro Einwohner:in und in %	40
Abbildung 21: Änderungen der Variante V1 gegenüber V0 sowie der Variante V2 gegenüber V1 <sup>1</sup> , je Gemeinde <sup>2</sup> in Euro pro Einwohner:in	41
Abbildung 22: Aufteilungskriterium V3 (50 % erweiterte Finanzkraft + 50 % Einwohnerzahl) nach Bezirken	43
Abbildung 23: Landesweite Aufteilung der Sozialhilfeumlage zu 50 % nach der erweiterten Finanzkraft und 50 % nach der Einwohnerzahl – V3 im Vergleich zu V0	43

Abbildung 24: Variante V3 – Änderungen gegenüber V0 <sup>1</sup> , in Tsd. Euro, in Euro pro Einwohner:in und in %	44
Abbildung 25: Änderungen der Variante V2 gegenüber V0 und V3 gegenüber V2 <sup>1</sup> , je Gemeinde <sup>2</sup> in Euro pro Einwohner:in	45
Abbildung 26: Landesweite Aufteilung (V4 ohne Graz) nach Finanzkraft V1 im Vergleich zu V0	46
Abbildung 27: Variante V4 – Änderungen gegenüber V0 <sup>1</sup> , in Tsd. Euro, in Euro pro Einwohner:in und in %	47
Abbildung 28: Landesweite Aufteilung (V5 ohne Graz) nach Finanzkraft V2 – V5 im Vergleich zu V0	48
Abbildung 29: Variante V5 – Änderungen gegenüber V0 <sup>1</sup> , in Tsd. Euro, in Euro pro Einwohner:in und in %	49
Abbildung 30: Änderungen der Variante V5 gegenüber V0 und V5 gegenüber V2 <sup>1</sup> , je Gemeinde <sup>2</sup> in Euro pro Einwohner:in	50